MiStra: Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) in der ab dem 1. August 2022 geltenden Fassung vom 10. Mai 2022 (BAnz AT 20.7.2022 B1)

Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra)

in der ab dem 1. August 2022 geltenden Fassung vom 10. Mai 2022 (BAnz AT 20.7.2022 B1)

Inhaltsübersicht

Erster Teil Allgemeine Vorschriften

Nummer 1: Grundsatz

Nummer 2: Einschränkung vorgeschriebener Mitteilungspflichten

Nummer 3: Auskunft an die und Unterrichtung der Betroffenen

Nummer 4: Mitteilungspflichtige Stellen und dort funktional zuständige Personen

Nummer 5: Kenntlichmachung der Mitteilungspflicht auf den Akten, Dokumentation der Mitteilung

Nummer 6: Inhalt und Zeitpunkt der Mitteilungen

Nummer 7: Folgemitteilungen, Antrag auf gerichtliche Entscheidung

Nummer 8: Mitteilungen bei Tateinheit

Nummer 9: Form der Mitteilungen

Nummer 10: Mitteilungsweg

Zweiter Teil Die einzelnen Mitteilungspflichten

1. Abschnitt Allgemeine Mitteilungspflichten

Nummer 11: Mitteilungen an die Polizei

Nummer 12: Mitteilungen zum Wählerverzeichnis

Nummer 13: Bewährungs- und Führungsaufsichtsfälle

Nummer 14: Ermittlungen über einen Todesfall

2. Abschnitt Mitteilungen über Personen, die einer Dienst-, Staats-, Standesaufsicht oder berufsrechtlichen Aufsicht unterliegen

Nummer 15: Strafsachen gegen Personen in einem Beamten- oder Richterverhältnis

Nummer 16: Strafsachen gegen Personen in einem Arbeitnehmer- oder sonstigen Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst

Nummer 17: Strafsachen gegen ehrenamtliche Richterinnen und Richter

Nummer 18: Strafsachen gegen Versorgungsberechtigte, Alters- und Hinterbliebenengeldberechtigte

Nummer 19: Strafsachen gegen Soldatinnen und Soldaten

Nummer 20: Strafsachen gegen Soldatinnen und Soldaten im Ruhestand, frühere Berufssoldatinnen und Berufssoldaten und frühere Soldatinnen und Soldaten auf Zeit

Nummer 21: Strafsachen gegen Zivildienstleistende

Nummer 22: Strafsachen gegen Geistliche und Beamtinnen und Beamte öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften

Nummer 23: Strafsachen gegen Notarinnen, Notare und Angehörige der rechtsberatenden Berufe

Nummer 24: Strafsachen gegen Angehörige bestimmter Berufe des Wirtschaftslebens und Sachverständige

Nummer 25: Strafsachen gegen Inhaberinnen und Inhaber, Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter von Kredit-, Finanzdienstleistungs-, Zahlungs- und E-Geld-Instituten sowie gegen Inhaberinnen und Inhaber bedeutender Beteiligungen an Instituten oder deren gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter oder in den Fällen des § 60a KWG auch deren persönlich haftende Gesellschafterinnen und Gesellschafter sowie Mitglieder der Verwaltungs- oder Aufsichtsorgane

Nummer 25a: Strafsachen gegen Inhaberinnen und Inhaber, Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter oder deren gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter oder persönlich haftende Gesellschafterinnen und Gesellschafter von Wertpapierdienstleistungsunternehmen und sonstige an

Wertpapierdienstleistungsgeschäften beteiligte Personen

Nummer 25b: Strafsachen gegen Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter, Mitglieder der Verwaltungsoder Aufsichtsorgane von Versicherungsunternehmen oder Pensionsfonds sowie gegen Inhaberinnen und
Inhaber bedeutender Beteiligungen an Versicherungsunternehmen oder Pensionsfonds oder deren
gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter oder persönlich haftende Gesellschafterinnen und Gesellschafter

Nummer 25c: Strafsachen gegen bedeutend beteiligte Inhaberinnen und Inhaber, Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter oder Mitglieder der Verwaltungs- oder Aufsichtsorgane von Verwaltungsgesellschaften, extern verwalteten Investmentgesellschaften oder Verwahrstellen oder deren jeweilige gesetzliche

Vertreterinnen und Vertreter oder persönlich haftende Gesellschafterinnen und Gesellschafter

Nummer 26: Strafsachen gegen Angehörige der Heil- und Gesundheitsfachberufe

Nummer 27: Strafsachen gegen an Schulen, Hochschulen, Kinderheimen, Kindertagesstätten und vergleichbaren Einrichtungen tätigen Personen

Nummer 28: Strafsachen gegen Betreiberinnen und Betreiber von sowie Beschäftigte in Alten- und

Pflegeeinrichtungen, betreuten Wohnformen, ambulanten Pflegediensten und Werkstätten für Menschen mit Behinderung, Einrichtungen oder Gruppen, die den Werkstätten angegliedert sind, sowie

Tagesförderstätten, Leistungserbringern der Eingliederungshilfe sowie erlaubnispflichtigen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung

Nummer 29: Sonstige Mitteilungen über Personen, die einer Dienst-, Staats-, Standesaufsicht oder berufsrechtlichen Aufsicht unterliegen

3. Abschnitt Sonstige Mitteilungen wegen der persönlichen Verhältnisse der Betroffenen

Nummer 30: Strafsachen gegen Inhaberinnen und Inhaber von Titeln, Orden und Ehrenzeichen

Nummer 31: Mitteilungen an das Betreuungsgericht und an das Familiengericht

Nummer 32: Mitteilungen an die Jugendgerichtshilfe in Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende

Nummer 33: Mitteilungen an die Schule in Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende

Nummer 34: Mitteilungen an andere Prozessbeteiligte in Strafsachen gegen Jugendliche

Nummer 35: Mitteilungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

Nummer 36: Mitteilungen über Inhaberinnen und Inhaber einer waffenrechtlichen oder

sprengstoffrechtlichen Berechtigung sowie über sonstige nach dem WaffG oder SprengG berechtigte Personen

Nummer 36a: Sonstige Mitteilungen aus waffenrechtlichen oder sprengstoffrechtlichen Gründen

Nummer 37: Strafsachen gegen Inhaberinnen und Inhaber von Jagdscheinen und gegen Personen, die einen Antrag auf Erteilung eines Jagdscheins gestellt haben

Nummer 37a: Strafsachen gegen Inhaberinnen und Inhaber von Fischereischeinen und Personen, die einen Antrag auf Erteilung eines Fischereischeins gestellt haben

Nummer 38: Mitteilungen über Inhaberinnen und Inhaber einer luftrechtlichen Erlaubnis oder Genehmigung sowie über sonstige nach dem Luftverkehrsgesetz oder nach dem Luftsicherheitsgesetz berechtigte Personen

Nummer 39: Strafsachen gegen Inhaberinnen und Inhaber von Berechtigungen und gegen Gewerbetreibende, Verkehrsleiter im Sinne von Artikel 4 der VO 1071/2009 sowie Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter der Schienenbahnen des öffentlichen Personenverkehrs, der Seilbahnen, der Eisenbahnen und der Kraftfahrtunternehmen im Personenverkehr

Nummer 40: Strafsachen gegen mit Atomanlagen und Kernbrennstoffen oder sonstigen radioaktiven Stoffen verantwortlich befasste Personen

Nummer 41: Strafsachen gegen Angehörige ausländischer Konsulate

Nummer 42: Mitteilungen über Ausländerinnen und Ausländer

Nummer 42a: Mitteilungen über Asylsuchende

Nummer 43: Strafsachen gegen Gefangene und Untergebrachte

4. Abschnitt Mitteilungen wegen der Art des verletzten Strafgesetzes

Nummer 44: Betriebsunfälle

Nummer 45: Fahrerlaubnissachen

Nummer 46: Straftaten gegen Vorschriften zum Schutz der Arbeitskraft und der Gesundheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Nummer 47: Straftaten nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung und dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz

Nummer 48: Mitteilungen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung

Nummer 49: Strafsachen wegen Verstoßes gegen das Außenwirtschaftsgesetz oder das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen

Nummer 50: Betäubungsmittelsachen

Nummer 51: Straftaten gegen Vorschriften zum Schutz der Umwelt

Nummer 52: Verdachtsfälle nach dem Geldwäschegesetz

Nummer 53: Mitteilungen wegen Verstoßes gegen den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag

Nummer 54: Straftaten nach dem Kulturschutzgesetz

Erster Teil Allgemeine Vorschriften

1 Grundsatz

- (1) ¹In Strafsachen sind Gerichte und Staatsanwaltschaften nach der gesetzlichen Regelung im Zweiten Abschnitt des EGGVG (§§ 12 ff.) zur Mitteilung personenbezogener Daten von Amts wegen an öffentliche Stellen für andere Zwecke als die des Strafverfahrens, für die die Daten erhoben worden sind, befugt.
 ²Verpflichtet sind sie zu Mitteilungen nur, wenn dies im Folgenden angeordnet oder in besonderen Vorschriften bestimmt ist.
- (2) ¹Wichtige in besonderen Vorschriften enthaltene Mitteilungspflichten werden in dieser Verwaltungsvorschrift neben den erst durch diese Verwaltungsvorschrift angeordneten Mitteilungspflichten wiedergegeben. ²Auf weitere besondere Vorschriften (Mitteilungspflichten und -befugnisse) wird im Anhang hingewiesen.
- (3) ¹Darüber hinaus ist im Einzelfall eine Mitteilung auch dann zu machen, wenn sie weder in einer besonderen Vorschrift noch im Folgenden vorgeschrieben, jedoch rechtlich zulässig und wegen eines besonderen öffentlichen Interesses unerlässlich ist, etwa in Fällen des § 17 EGGVG. ²Die Entscheidung treffen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte.
- (4) ¹Diese Verwaltungsvorschrift gilt nicht für Mitteilungen für Zwecke des Verfahrens, in dem die Daten erhoben worden sind, für Mitteilungen an Privatpersonen sowie für Auskünfte und Akteneinsicht auf Ersuchen. ²Die Nummern 11, 32 und 34 bleiben unberührt.

2 Einschränkung vorgeschriebener Mitteilungspflichten

- (1) ¹Eine an sich vorgeschriebene Mitteilung unterbleibt im Einzelfall, wenn ihr eine besondere bundesrechtliche Verwendungsregelung, insbesondere § 30 AO, § 78 SGB X, oder eine entsprechende landesrechtliche Verwendungsregelung entgegensteht. ²In anderen als den in § 13 Absatz 1 EGGVG genannten Fällen unterbleibt eine Mitteilung ferner, wenn im Einzelfall für die übermittelnde Stelle offensichtlich ist, dass schutzwürdige Interessen Betroffener an dem Ausschluss der Übermittlung überwiegen (§ 13 Absatz 2 EGGVG). ³Gesetzlich besonders geregelte Mitteilungspflichten und deren Einschränkungen bleiben von § 13 Absatz 2 EGGVG unberührt. ⁴Schließlich unterbleibt eine Mitteilung, solange Zwecke des Strafverfahrens entgegenstehen.
- (2) Die Entscheidung treffen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte.

3 Auskunft an die und Unterrichtung der Betroffenen

- (1) ¹Vorbehaltlich besonderer und abschließender fachgesetzlicher Regelungen richten sich die Voraussetzungen von Auskunft (auf Antrag) und Unterrichtung (von Amts wegen) der Betroffenen nach § 21 EGGVG. ²Diesen ist grundsätzlich nur auf schriftlichen Antrag Auskunft über Mitteilungen zu erteilen. ³Von Amts wegen sind die Betroffenen vorbehaltlich des Absatzes 2 gleichzeitig mit der Übermittlung über den Inhalt und den Empfänger der Mitteilung zu unterrichten.
- (2) ¹Auf die Beschränkungen in § 21 Absatz 3 und 4 EGGVG wird hingewiesen. ²Die Entscheidung, dass Auskunft oder Unterrichtung unterbleiben, treffen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte.
- (3) ¹Die Form der Auskunftserteilung und Unterrichtung unterliegt pflichtgemäßem Ermessen. ²Grundsätzlich empfiehlt es sich, Betroffenen einen Abdruck der Mitteilung zu übersenden. ³Von der Beifügung der Schriftstücke (etwa Urteile), die Betroffenen schon übermittelt worden sind, kann abgesehen werden.
- (4) Eine nach § 21 Absatz 4 EGGVG unterbliebene Unterrichtung ist nachzuholen, sobald die Beschränkungen entfallen sind.

4 Mitteilungspflichtige Stellen und dort funktional zuständige Personen

- (1) ¹Mitteilungspflichtige Stelle ist, soweit nichts anderes bestimmt ist,
- 1. die Staatsanwaltschaft für Mitteilungen bis zur Erhebung der öffentlichen Klage,
- das Gericht für Mitteilungen nach der Erhebung der öffentlichen Klage oder der Privatklage bis zur Rechtskraft der Entscheidung,
- 3. die Vollstreckungsbehörde für Mitteilungen nach der Rechtskraft der Entscheidung.

²Die oberste Justizbehörde kann, insbesondere aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung, eine andere Bestimmung treffen.

- (2) ¹Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte ordnen die Mitteilung in den Fällen an, in denen dies ausdrücklich bestimmt ist oder in denen sie sich die Anordnung ausdrücklich vorbehalten haben. ²Auch in anderen Fällen können sie Mitteilungen anordnen. ³Amtsanwältinnen und Amtsanwälte stehen im Rahmen ihrer Zuständigkeit Staatsanwältinnen und Staatsanwälten gleich.
- (3) ¹Im Übrigen ordnen Mitteilungen an
- 1. bei der Staatsanwaltschaft von der Behördenleitung bestimmte Bedienstete,
- 2. bei dem Gericht Urkundsbeamtinnen oder Urkundsbeamte der Geschäftsstelle,
- 3. bei der Vollstreckungsbehörde Beamtinnen oder Beamte des gehobenen Justizdienstes,

soweit vorgesetzte Stellen nichts anderes bestimmen. ²Die Durchführung einer angeordneten Mitteilung kann einer anderen Justizbehörde überlassen werden; die Verantwortung der anordnenden Stelle für die Zulässigkeit der Mitteilung bleibt unberührt.

5 Kenntlichmachung der Mitteilungspflicht auf den Akten, Dokumentation der Mitteilung

- (1) Die Mitteilungspflichten sind auf der Vorderseite der Akten in geeigneter Form kenntlich zu machen; dies gilt nicht für die Mitteilungspflicht nach Nummer 11.
- (2) ¹Sind Mitteilungen gemacht, ist dies in geeigneter Form zu dokumentieren. ²In Betracht kommt z.B. ein Vermerk. ³Ein Abdruck der Mitteilungen ohne etwaige Anlagen soll zur Dokumentation benutzt werden, wenn dies ohne größeren Aufwand möglich ist.
- (3) Liegen die Beschränkungen des § 21 Absatz 3 und 4 EGGVG vor, sind die Kenntlichmachung der Mitteilungspflichten und die Dokumentation der Mitteilung in den Handakten oder in sonst geeigneter Weise vorzunehmen.

6 Inhalt und Zeitpunkt der Mitteilungen

- (1) ¹Der Inhalt und der Zeitpunkt der Mitteilungen richten sich nach den besonderen Vorschriften. ²Neben den mitzuteilenden Daten dürfen weitere Daten unter den Voraussetzungen des § 18 Absatz 1 EGGVG übermittelt werden. ³Im Übrigen gelten die folgenden Bestimmungen.
- (2) ¹Ist die Einleitung eines Verfahrens mitzuteilen, richtet sich der Inhalt der Mitteilung nach deren Zweck und den Umständen des Einzelfalles. ²Die Mitteilung unterbleibt, solange kein begründeter Verdacht vorliegt.
- (3) ¹Ist der Erlass und der Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls mitzuteilen, sind auch die Aufhebung dieser Entscheidungen sowie die Aussetzung des Vollzuges mitzuteilen. ²Der Haft- oder der Unterbringungsbefehl selbst werden grundsätzlich nicht übermittelt. ³Soll der Erlass eines Haft- oder Unterbringungsbefehls vor dessen Vollzug mitgeteilt werden, ist besonders zu prüfen, ob Zwecke des Strafverfahrens dem entgegenstehen (Nummer 2 Absatz 1 Satz 4).

- (4) ¹Ist die Erhebung der öffentlichen Klage mitzuteilen, sind die Anklageschrift, eine an ihre Stelle tretende Antragsschrift nach § 414 Absatz 2 Satz 2 StPO, der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls, der Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren (§ 417 StPO) bzw. der Antrag im vereinfachten Jugendverfahren (§ 76 JGG) zu übermitteln. ²Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte können im Einzelfall anordnen, dass die Übermittlung des wesentlichen Ergebnisses der Ermittlungen unterbleibt.
- (5) ¹Ist das Urteil mitzuteilen, sind die Urteilsformel und die Urteilsgründe zu übermitteln. ²Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte können im Einzelfall anordnen, dass die Übermittlung der Urteilsgründe unterbleibt. ³Mitzuteilen ist auch, ob und von wem ein Rechtsmittel gegen das Urteil eingelegt worden ist.
- (6) ¹Ist die rechtskräftige Entscheidung (Urteil, Strafbefehl, Gesamtstrafenbeschluss) mitzuteilen, ist auch anzugeben, wann sie rechtskräftig geworden ist. ²Ist mit der rechtskräftigen Entscheidung ein Rechtsmittel verworfen worden oder wird darin auf eine angefochtene Entscheidung Bezug genommen, ist auch die angefochtene Entscheidung mitzuteilen; Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.
- (7) ¹Ist der Ausgang des Verfahrens mitzuteilen, ist jede das Verfahren endgültig oder außer in den Fällen des § 153a StPO vorläufig abschließende Entscheidung mit Begründung mitzuteilen, insbesondere die Einstellungsverfügung (Ablehnung der Strafverfolgung) der Staatsanwaltschaft, der nicht mehr anfechtbare Beschluss, der die Eröffnung des Hauptverfahrens ablehnt, die Einstellung des Verfahrens durch gerichtlichen Beschluss und die rechtskräftige Entscheidung. ²Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte können im Einzelfall anordnen, dass die Übermittlung der Begründung unterbleibt.

7 Folgemitteilungen, Antrag auf gerichtliche Entscheidung

- (1) ¹Unter den Voraussetzungen des § 20 EGGVG sind Folgemitteilungen notwendig. ²Absatz 1 ordnet eingeschränkt durch Absatz 3 Folgemitteilungen für den Fall an, dass eine Mitteilung vor Beendigung des Verfahrens ergangen, insbesondere eine übermittelte Entscheidung abgeändert oder aufgehoben worden ist. ³Absatz 2 Satz 1 regelt wiederum eingeschränkt durch Absatz 3 die unverzügliche Berichtigung unrichtiger Daten. ⁴Die Entscheidung darüber, dass eine Folgemitteilung nach § 20 Absatz 3 EGGVG unterbleibt, treffen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte.
- (2) ¹Senden Empfänger Unterlagen zurück, weil sie für ihre Zwecke nicht erforderlich sind, ist sicherzustellen, dass sie keine Folgemitteilungen erhalten. ²Leiten Empfänger Unterlagen gemäß § 19 Absatz 2 Satz 3 EGGVG weiter, sind Folgemitteilungen an die nach ihren Angaben tatsächlich zuständige Stelle zu machen.
- (3) ¹Wird ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt, ist der Empfänger zu unterrichten (§ 22 Absatz 2 Satz 1 EGGVG). ²Auf § 22 Absatz 2 Satz 2 EGGVG soll er hingewiesen werden.

8 Mitteilungen bei Tateinheit

Ist eine Mitteilung wegen der Art des verletzten Strafgesetzes vorgeschrieben, ist sie auch dann zu machen, wenn die Straftat zugleich ein anderes Strafgesetz verletzt und die Strafe diesem entnommen werden muss oder entnommen worden ist.

9 Form der Mitteilungen

- (1) ¹Soweit dies möglich und nichts anderes vorgeschrieben ist, werden Mitteilungen durch Übersendung einer Mehrfertigung des mitzuteilenden Schriftstücks bewirkt. ²Im Übrigen wird die Form der Mitteilungen von der übermittelnden Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt.
- (2) ¹Ein automatisiertes Verfahren zur Durchführung von Mitteilungen kann eingerichtet werden, wenn diese Form der Datenübermittlung unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen und der Aufgaben der beteiligten Stellen wegen der Vielzahl der Übermittlungen oder aus anderen Gründen angemessen ist. ²Der automatisierte Abruf durch die empfangenden Stellen ist unzulässig. ³Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die für die übermittelnde Stelle gelten, sind zu beachten.
- (3) Mehrfertigungen sind nur zu beglaubigen, wenn dies besonders bestimmt ist.

(4) Soweit es nicht der Übersendung einer Mehrfertigung bedarf, sollen Vordrucke oder Muster verwender
werden.
(5) ¹ Auf der Mitteilung wird vermerkt:

An

– vertraulich behandeln –

"(Absendende Stelle) den 20..

Zum dortigen Aktenzeichen (falls bekannt):

Mitteilung nach Nr.

der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen.

Die Mitteilung darf nur im Rahmen der §§ 19 Absatz 1, 18 Absatz 1 Satz 2 EGGVG verwertet werden, es sei denn, dass eine zweckändernde Nutzung ausdrücklich gesetzlich vorgesehen ist. Der Zweck ergibt sich aus der angegebenen Bestimmung der MiStra. Sind die übermittelten Daten im Sinne von § 19 Absatz 2 Satz 1 EGGVG nicht erforderlich, ist nach § 19 Absatz 2 Satz 2 EGGVG zu verfahren."

²Die §§ 18, 19 EGGVG sowie die einschlägige Bestimmung des zweiten Teils dieser Verwaltungsvorschrift sind der Mitteilung im Wortlaut beizufügen, wenn die Kenntnis der empfangenden Stelle nicht vorausgesetzt werden kann.

(6) Die Mitteilung wird – sofern kein automatisiertes Verfahren Anwendung findet – verschlossen übersandt.

10 Mitteilungsweg

- (1) ¹Die Mitteilungen werden vorbehaltlich besonderer Vorschriften der empfangenden Stelle unmittelbar übersandt. ²Berichtspflichten bleiben unberührt.
- (2) Soweit dies nach der Art der zu übermittelnden Daten und der Organisation der empfangenden Stelle veranlasst oder im Folgenden ausdrücklich angeordnet ist, trifft die übermittelnde Stelle angemessene Vorkehrungen, um sicherzustellen, dass Mitteilungen unmittelbar die bei der empfangenden Stelle funktionell zuständigen Bediensteten erreichen.

Zweiter Teil Die einzelnen Mitteilungspflichten

1. Abschnitt Allgemeine Mitteilungspflichten

11 Mitteilungen an die Polizei § 482 StPO

- (1) Die Staatsanwaltschaft teilt der Polizeibehörde, die mit dem Verfahren befasst war, ihr Aktenzeichen mit.
- (2) Die Staatsanwaltschaft teilt der Polizeibehörde, die mit dem Verfahren befasst war, den Ausgang des Verfahrens mit.
- (3) ¹Die Mitteilung nach Absatz 2 erfolgt
- 1. in den Fällen des § 20 Absatz 1 Satz 1 BZRG durch Übersendung einer Mehrfertigung der Mitteilung an das Bundeszentralregister,
- 2. im Übrigen grundsätzlich nur durch Übermittlung der Entscheidungsformel (Tenor), der entscheidenden Stelle sowie des Datums und der Art der Entscheidung (Urteil, Beschluss, Entschließung der Staatsanwaltschaft).

²Eine Mehrfertigung des Urteils (gegebenenfalls auch der nach § 267 Absatz 1 Satz 3, Absatz 4 Satz 1 StPO in Bezug genommenen Abbildungen und Schriftstücke) oder einer mit Gründen versehenen Einstellungsentscheidung kann auf Ersuchen der befassten Polizeibehörde übersandt werden.

(4) ¹Die Mitteilung des Verfahrensausgangs von Amts wegen unterbleibt in Verfahren gegen Unbekannt sowie bei Verkehrsstrafsachen, soweit sie nicht unter die §§ 142, 315 bis 315c StGB fallen. ²Die Befugnis zur Erteilung von Auskünften oder der Gewährung von Akteneinsicht auf Ersuchen bleibt hiervon unberührt.

12 Mitteilungen zum Wählerverzeichnis§ 13 Absatz 1 Nummer 5 EGGVG

- (1) ¹In Strafsachen gegen deutsche Staatsangehörige sowie gegen Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger), die in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten, ist der zuständigen Verwaltungsbehörde die Tatsache der rechtskräftigen Verurteilung (ohne Angabe der rechtlichen Bezeichnung der Tat und ohne Angabe der angewendeten Strafvorschriften) mitzuteilen, wenn
- 1. wegen eines Verbrechens auf eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr erkannt worden ist,
- 2. die Fähigkeit aberkannt worden ist, öffentliche Ämter zu bekleiden oder Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, oder
- 3. das Recht aberkannt worden ist, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen.

²In den Fällen der Ziffern 2 und 3 ist auch die Zeit mitzuteilen, für die die Aberkennung wirksam ist.

- (2) ¹Die Mitteilungen sind der Verwaltungsbehörde zu machen, in deren Bezirk die Verurteilte oder der Verurteilte die Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung innehat. ²Haben Verurteilte keine Wohnung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder lässt sich eine solche Wohnung nicht feststellen, so sind die Mitteilungen an die Verwaltungsbehörde zu machen, in deren Bezirk die Verurteilte oder der Verurteilte die letzte Wohnung, bei mehreren Wohnungen die letzte Hauptwohnung gehabt hat.
- (3) ¹In den Fällen des Absatz 1 sind auch der Tag des Ablaufs des Verlustes der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Wahl- und Stimmrechts sowie die Wiederverleihung dieser Fähigkeiten und Rechte mitzuteilen. ²Die Mitteilung ist an den Empfänger der Erstmitteilung und in den Fällen, in denen eine neue Wohnung aktenkundig ist, an die nunmehr zuständige Verwaltungsbehörde zu richten.

13 Bewährungs- und Führungsaufsichtsfälle § 477 Absatz 2 Nummer 3 StPO

- (1) Ist durch eine Entscheidung des Gerichts oder durch eine Gnadenentscheidung
- 1. die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder des Restes einer Freiheitsstrafe,
- 2. die Vollstreckung oder weitere Vollstreckung einer Unterbringung,
- 3. ein Berufsverbot,
- 4. die Vollstreckung einer Jugendstrafe oder des Restes einer Jugendstrafe,
- 5. die Vollstreckung eines Strafarrestes oder des Restes eines Strafarrestes zur Bewährung ausgesetzt oder
- 6. die Strafe oder der Strafarrest nach Ablauf der Bewährungszeit erlassen

worden, ist dem Gericht oder der Gnadenbehörde Mitteilung zu machen, sobald Umstände bekannt werden, die zu einem Widerruf der Aussetzung oder des Straferlasses oder des Erlasses des Strafarrestes führen können.

(2) Ist durch die Entscheidung eines Gerichts oder kraft Gesetzes Führungsaufsicht eingetreten, so ist dem Gericht sowie der Führungsaufsichtsstelle Mitteilung zu machen, sobald Umstände bekannt werden, die zu nachträglichen Entscheidungen führen können.

- (2a) ¹Ist eine unter Bewährung stehende Verurteilte bzw. ein unter Bewährung stehender Verurteilter in anderer Sache in Strafhaft genommen worden, so ist der die Bewährungsstrafe vollstreckenden Staatsanwaltschaft zur Weiterleitung an das bis zu diesem Zeitpunkt die Bewährungsaufsicht führende Gericht Mitteilung zu machen. ²Gleiches gilt in den Fällen, in denen Maßregeln der Besserung und Sicherung vollstreckt werden.
- (3) Ist die Verurteilung zu einer Geldstrafe vorbehalten oder die Entscheidung über die Verhängung einer Jugendstrafe ausgesetzt worden, ist dem Gericht Mitteilung zu machen, sobald Umstände bekannt werden, die zur Verurteilung zu der vorbehaltenen Strafe oder zur Verhängung einer Jugendstrafe führen können.
- (4) Ist Bewährungs- oder Führungsaufsicht angeordnet, ist die Mitteilung in zwei Stücken zu machen.

14 Ermittlungen über einen Todesfall

§ 13 Absatz 1 Nummer 1 EGGVG

- (1) Werden in einem Strafverfahren amtliche Ermittlungen über den Tod einer Person durchgeführt, ist dem Standesamt (§ 28 in Verbindung mit § 30 Absatz 3 PStG), in dessen Bezirk die Person gestorben ist, Mitteilung zu machen, wenn das Gericht oder die Staatsanwaltschaft hierfür zuständig ist.¹
- (2) In der Mitteilung sollen nach Möglichkeit angegeben werden
- 1. die Vornamen und der Familienname der verstorbenen Person, ihr Geschlecht und Wohnort sowie Ort und Tag der Geburt,
- 2. die Vornamen und der Familienname des Ehegatten bzw. der Ehegattin oder des eingetragenen Lebenspartners bzw. der eingetragenen Lebenspartnerin oder die Tatsache, dass die verstorbene Person nicht verheiratet oder verpartnert war,
- 3. Ort, Tag und Stunde des Todes.
- (3) Ist der Sterbeort nicht festzustellen, ist die Mitteilung an das Standesamt zu richten, in dessen Bezirk die Leiche gefunden worden ist.

¹ [Amtl. Anm.:]

BW Behörde, die die amtliche Ermittlung führt (keine besondere Regelung)

- BY Polizei (Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 8. Juli 2008; GVBI. S. 344)
- BE Polizeibehörde (§ 1 Absatz 4 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes im Land Berlin vom 26. März 2013 (GVBI. S. 107)
- BB Behörde, die die amtliche Ermittlung führt (§ 1 Absatz 4 des Brandenburgischen Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 9. Oktober 2003; GVBI. I/03, S. 270, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. April 2009; GVBI. I/09, S. 66)
- HB Behörde, die die amtliche Ermittlung führt (§ 4 Absatz 3 Bremisches Ausführungsgesetz zum Personenstandsgesetz (BremAGPStG) vom 16. Dezember 2008; Brem.GBI. S. 418)
- HH Gerichte, Staatsanwaltschaften, Behörde für Inneres und Sport (Ziffer IV der Anordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes vom 3. November 2009; Amtl. Anz. S. 2093)
- HE Behörde, die die amtliche Ermittlung führt (keine besondere Regelung)
- MV Behörde, die die amtliche Ermittlung führt (§ 1 Absatz 4 des Landespersonenstandsausführungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (LPStAG M-V) vom 1. Dezember 2008; GVOBI. M-V S. 461)
- NI Staatsanwaltschaft (Nummer 1 des Gem. RdErl. d. MJ u. d. MI v. 12. Dezember 2019; Nds. MBI. 2020, 24)
- NW Behörde, die die amtliche Ermittlung führt (§ 3 Absatz 2 der Verordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes (PStVO NRW) vom 16. Dezember 2008; GV. NRW. 2008 S. 859)
- RP Polizeibehörde, die die amtlichen Ermittlungen führt (§ 3 Absatz 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes vom 10. Dezember 2008; GVBI. S. 321)

- SL Behörde, die die amtliche Ermittlung führt (§ 6 Absatz 2 der Saarländischen Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 4. Dezember 2008 in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2012 (Amtsbl. I S. 127)
- SN Polizei (§ 4 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (Sächs-AGPStG) vom 11. Dezember 2008; SächsGVBI. 2008, BI.-Nr. 20, S. 938)
- ST Behörde, die die amtliche Ermittlung führt (§ 3 Absatz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes im Land Sachsen-Anhalt (PStG-AG LSA) vom 5. Dezember 2008; GVBI. LSA S. 406)
- SH Behörde, die die amtliche Ermittlung führt (keine besondere Regelung)
- TH Polizei (§ 3 Absatz 3 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Personenstandsgesetz vom 18. September 2008; GVBI. S. 313)
- 2. Abschnitt Mitteilungen über Personen, die einer Dienst-, Staats-, Standesaufsicht oder berufsrechtlichen Aufsicht unterliegen
- 15 Strafsachen gegen Personen in einem Beamten- oder Richterverhältnis § 115 BBG, § 49 BeamtStG, §§ 46, 71 DRiG
- (1) In Strafsachen gegen Personen, die in einem Beamten- oder Richterverhältnis stehen, sind mitzuteilen
- 1. der Erlass und der Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls,
- 2. die Anklageschrift oder eine an ihre Stelle tretende Antragsschrift,
- 3. der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls und
- 4. die einen Rechtszug abschließende Entscheidung mit Begründung sowie gegebenenfalls mit dem Hinweis, dass ein Rechtsmittel eingelegt worden ist.
- (2) ¹Absatz 1 gilt in Verfahren wegen Privatklagedelikten nur, wenn die Staatsanwaltschaft das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung bejaht hat; Nummer 29 bleibt unberührt. ²In Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten sind Mitteilungen nach Absatz 1 Ziffer 2 bis 4 nur zu machen, wenn
- 1. es sich um schwere Verstöße, namentlich Vergehen der Trunkenheit im Straßenverkehr oder der fahrlässigen Tötung, handelt oder
- 2. in sonstigen Fällen die Kenntnis der Daten auf Grund der Umstände des Einzelfalls erforderlich ist, um zu prüfen, ob dienstrechtliche Maßnahmen zu ergreifen sind.
- (3) ¹Entscheidungen über Verfahrenseinstellungen, die nicht bereits nach Absatz 1 oder 2 zu übermitteln sind, sollen übermittelt werden, wenn die in Absatz 2 Ziffer 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. ²Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind. ³Übermittelt werden sollen insbesondere Einstellungsentscheidungen gemäß § 170 Absatz 2 StPO, die Feststellungen zu einer Schuldunfähigkeit nach § 20 StGB enthalten. ⁴Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.
- (4) Übermittlungen nach den Absätzen 1 bis 3 sind auch zulässig, soweit sie Daten betreffen, die dem Steuergeheimnis (§ 30 AO) unterliegen.
- (5) Die Mitteilungen sind an die zuständigen Dienstvorgesetzten oder deren Vertretung im Amt zu richten und als "Vertrauliche Personalsache" zu kennzeichnen.
- (6) ¹Bei Personen im Beamten- oder Richterverhältnis im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung sind die Mitteilungen zum Zwecke der Weiterleitung an die zuständige Stelle zu richten an das:

Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr

Referat V 2.Z

53757 Sankt Augustin

²Die Mitteilungen sind als "Vertrauliche Personalsache" zu kennzeichnen. ³Dabei sind nur die Personendaten der Beamtinnen und Beamten bzw. Richterinnen und Richter, die zur Ermittlung der zuständigen Stelle erforderlich sind (Name, Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum, Amtsbezeichnung, Dienststelle sowie Standort), dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr mitzuteilen. ⁴Die übrigen Daten sind zur Weiterleitung in einem verschlossenen Umschlag zu übermitteln. ⁵Ist das Beamten- bzw. Richterverhältnis zwischenzeitlich beendet, soll neben den bekannten, zuletzt gültigen Personendaten auch die bekannte Anschrift der entlassenen Beamtinnen oder Beamten bzw. Richterinnen oder Richter mitgeteilt werden.

16 Strafsachen gegen Personen in einem Arbeitnehmer- oder sonstigen Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst § 13 Absatz 2, § 14 Absatz 1 Nummer 5, Absatz 2 EGGVG

- (1) In Strafsachen gegen Personen, die in einem privatrechtlichen Arbeitnehmer- oder Ausbildungsverhältnis zum Bund, einem Land, einer Gemeinde, einem Gemeindeverband oder einer anderen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts stehen, sind, soweit es um den Vorwurf eines Verbrechens geht, mitzuteilen
- 1. der Erlass und der Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls,
- 2. die Erhebung der öffentlichen Klage,
- 3. die Urteile,
- 4. der Ausgang des Verfahrens, wenn eine Mitteilung nach den Ziffern 1 bis 3 zu machen war.
- (2) Entsprechend ist in Strafsachen wegen eines Vergehens zu verfahren, wenn der Tatvorwurf auf eine Verletzung von Pflichten schließen lässt, die bei der Ausübung des Dienstes bzw. des Berufs zu beachten sind, oder er in anderer Weise geeignet ist, Zweifel an der Eignung, Zuverlässigkeit oder Befähigung zur Ausübung der dienstlichen bzw. beruflichen Tätigkeit im Allgemeinen oder auch nur in bestimmten Umfeldern oder Einsatzorten hervorzurufen.
- (3) ¹In Privatklageverfahren, in Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten und in sonstigen Verfahren bei Verurteilung zu einer anderen Maßnahme als einer Strafe oder einer Maßnahme im Sinne des § 11 Absatz 1 Nummer 8 StGB unterbleibt die Mitteilung, wenn nicht besondere Umstände des Einzelfalls sie erfordern. ²Sie ist insbesondere erforderlich, wenn die Tat bereits ihrer Art nach geeignet ist, Zweifel an der Zuverlässigkeit oder Eignung für die gerade ausgeübte berufliche Tätigkeit hervorzurufen. ³Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht bei Straftaten, durch die der Tod eines Menschen verursacht worden ist, und bei gefährlicher Körperverletzung.
- (4) ¹In Strafsachen gegen Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Beschäftigungsverhältnis stehen, das nicht unter Nummer 15 fällt, ist diese Bestimmung dann anzuwenden, wenn für das Rechtsverhältnis im Gesetz auf die Regelungen des Beamtenrechts verwiesen wird. ²Ist dies nicht der Fall, ist nach den Absätzen 1 bis 3 zu verfahren.
- (5) Die Mitteilungen sind an die Leitung der Behörde oder Beschäftigungsstelle oder die Vertretung im Amt zu richten und als "Vertrauliche Personalsache" zu kennzeichnen.
- (6) ¹Bei Personen, die in einem privatrechtlichen Arbeitnehmer- oder Ausbildungsverhältnis zu einer Dienststelle im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung stehen, sind die Mitteilungen zum Zwecke der Weiterleitung an die zuständige Stelle zu richten an das:

Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr

Niederberg-Kaserne

Alte Heerstraße 81

53757 Sankt Augustin

²Die Mitteilungen sind als "Vertrauliche Personalsache" zu kennzeichnen. ³Dabei sind nur die Personendaten der Beschäftigten, die zur Ermittlung der zuständigen Stelle erforderlich sind (Name, Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum, Amtsbezeichnung, Dienststelle sowie Standort), dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr mitzuteilen. ⁴Die übrigen Daten sind zur Weiterleitung in einem verschlossenen Umschlag zu übermitteln. ⁵Ist das Arbeitnehmer- oder Ausbildungsverhältnis zwischenzeitlich beendet, soll neben den bekannten, zuletzt gültigen Personendaten auch die bekannte Anschrift der ausgeschiedenen Arbeitnehmerin oder des ausgeschiedenen Arbeitnehmers oder des oder der ausgeschiedenen Auszubildenden mitgeteilt werden.

17 Strafsachen gegen ehrenamtliche Richterinnen und Richter § 13 Absatz 2, § 14 Absatz 1 Nummer 5, Absatz 2 EGGVG

- (1) In Strafsachen gegen ehrenamtliche Richterinnen und Richter aller Zweige der Gerichtsbarkeit sind rechtskräftige Entscheidungen mitzuteilen, die den Verlust der Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, zur Folge haben oder in denen wegen einer vorsätzlichen Tat eine Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten festgesetzt worden ist.
- (2) Darüber hinaus sind in Strafsachen wegen einer Tat, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, mitzuteilen:
- bei Schöffinnen und Schöffen, Jugendschöffinnen und Jugendschöffen sowie ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern in Handels- und Landwirtschaftssachen die Einleitung des Ermittlungsverfahrens und der Ausgang des Verfahrens,
- 2. bei den übrigen ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern die Erhebung der öffentlichen Klage und der Ausgang des Verfahrens.
- (3) Bei ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern der Finanzgerichtsbarkeit sind ferner alle rechtskräftigen Verurteilungen wegen einer Steuer- oder Monopolstraftat mitzuteilen.
- (4) ¹Die Mitteilungen sind an die Präsidentin oder den Präsidenten oder an die Direktorin oder den Direktor des Gerichts, bei dem die ehrenamtliche Richterin oder der ehrenamtliche Richter tätig ist oder tätig werden soll, zu richten. ²Bei ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern an einem Arbeitsgericht oder Landesarbeitsgericht sind die Mitteilungen an die oberste Arbeitsbehörde des Landes¹, bei ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern am Bundesarbeitsgericht an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu richten. ³Sie sind als "Vertrauliche Personalsache" zu kennzeichnen.

18 Strafsachen gegen Versorgungsberechtigte, Alters- und Hinterbliebenengeldberechtigte § 13 Absatz 1 Nummer 5, Absatz 2, § 14 Absatz 1 Nummer 6, Absatz 2 EGGVG

- (1) In Strafsachen gegen Personen, denen aufgrund früherer Dienstverhältnisse als Richterinnen oder Richter, Beamtinnen oder Beamte, Soldatinnen oder Soldaten Ansprüche auf Versorgungsbezüge oder Altersgeld zustehen oder Versorgungsleistungen gewährt werden, sind mitzuteilen
- 1. der für die Festsetzung der Versorgungsbezüge zuständigen Behörde das rechtskräftige Urteil, wenn
 - a) wegen einer vor Beendigung des Amts- oder Dienstverhältnisses begangenen vorsätzlichen Tat

¹ [Amtl. Anm.:] In Baden-Württemberg, der Freien und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sind die Mitteilungen an die oberste Justizbehörde zu richten.

- aa) eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verhängt,
- bb) eine Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten bei Soldatinnen und Soldaten eine Freiheitsstrafe in beliebiger Höhe nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaats, Landesverrat, Gefährdung der äußeren Sicherheit oder soweit sich die Tat auf eine Diensthandlung im Hauptamt bezieht Bestechlichkeit verhängt,
- cc) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt oder
- dd) nur bei Soldatinnen und Soldaten eine Maßregel der Besserung und Sicherung nach den §§ 64, 66 StGB angeordnet

worden ist oder

- b) wegen einer nach Beendigung des Amts- oder Dienstverhältnisses begangenen vorsätzlichen Tat
 aa) eine Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren oder
 - bb) eine Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaats oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit

verhängt worden ist,

- 2. der nach den §§ 17, 84 BDG oder den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften oder der nach der WDO zuständigen Einleitungsbehörde, wenn die Tat vor Beendigung des Amts- oder Dienstverhältnisses begangen wurde oder wenn bei einer nach diesem Zeitpunkt begangenen Tat die besonderen Voraussetzungen gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b BDG in Verbindung mit § 77 Absatz 2 BBG oder gemäß den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften in Verbindung mit § 47 Absatz 2 BeamtStG oder gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 WDO in Verbindung mit § 23 Absatz 2 SG vorliegen:
 - a) die Erhebung der öffentlichen Klage,
 - b) die Urteile,
- c) der Ausgang des Verfahrens, wenn eine Mitteilung nach Buchstabe a oder b zu machen war. Nummer 15 Absatz 2 gilt in diesen Fällen entsprechend.
- (2) In Strafsachen gegen Personen, denen aufgrund einer früheren Tätigkeit in einem privatrechtlichen Arbeitnehmerverhältnis im öffentlichen Dienst oder als Hinterbliebene einer solchen Person gegen eine Zusatzversorgungseinrichtung des öffentlichen Dienstes Ansprüche auf Betriebsrenten aufgrund einer Pflichtversicherung oder auf Besitzstandsrenten oder Ansprüche und Anwartschaften auf Versorgungsleistungen zustehen, sind der für die Festsetzung der Leistungen zuständigen Stelle rechtskräftige Urteile mitzuteilen, wenn:
- 1. wegen einer vorsätzlichen Tat eine Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren oder
- 2. wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaats oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist, eine Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten

verhängt worden ist.

(3) In Strafsachen gegen sonstige Personen, denen gegen eine öffentliche Kasse Ansprüche auf Leistungen mit Versorgungscharakter zustehen oder denen solche Leistungen gewährt werden, sind der für die Festsetzung der Leistungen zuständigen Stelle rechtskräftige Urteile mitzuteilen, in denen wegen einer vorsätzlichen Tat, die

- 1. vor Beendigung des Amts- oder Dienstverhältnisses begangen wurde, eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verhängt oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt worden ist.
- 2. nach Beendigung des Amts- oder Dienstverhältnisses begangen wurde, eine Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren verhängt worden ist oder
- 3. die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaats oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist, eine Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verhängt worden ist.
- (4) In Strafsachen gegen Hinterbliebene von Personen im Sinne der Absätze 1 und 3, die Anspruch auf Versorgungsbezüge oder Hinterbliebenengeld haben oder Versorgungsleistungen erhalten, sind der für die Festsetzung der Versorgungsbezüge zuständigen Stelle rechtskräftige Urteile mitzuteilen, wenn:
- 1. wegen eines Verbrechens eine Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren oder
- 2. wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaats oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist, eine Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten

verhängt worden ist.

19 Strafsachen gegen Soldatinnen und Soldaten § 89 Absatz 1 und 3 SG, § 115 BBG

- (1) ¹In Strafsachen gegen Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr sind mitzuteilen
- 1. der Erlass und der Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls,
- 2. die Anklageschrift oder eine an ihre Stelle tretende Antragsschrift,
- 3. der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls und
- 4. die einen Rechtszug abschließende Entscheidung mit Begründung sowie gegebenenfalls mit dem Hinweis, dass ein Rechtsmittel eingelegt worden ist.

²Endet das Wehrdienstverhältnis nach der Übermittlung einer Mitteilung, so ist der Empfänger vom Ausgang des Verfahrens nach § 20 Absatz 1 EGGVG zu unterrichten, soweit er hierauf nicht verzichtet hat.

- (2) ¹Absatz 1 gilt in Verfahren wegen Privatklagedelikten nur, wenn die Staatsanwaltschaft das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung bejaht hat; Nummer 29 bleibt unberührt. ²In Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten sind Mitteilungen nach Absatz 1 Ziffer 2 bis 4 nur zu machen, wenn
- 1. es sich um schwere Verstöße, namentlich Vergehen der Trunkenheit im Straßenverkehr oder der fahrlässigen Tötung, handelt oder
- 2. in sonstigen Fällen die Kenntnis der Daten aufgrund der Umstände des Einzelfalles erforderlich ist, um zu prüfen, ob dienstrechtliche Maßnahmen zu ergreifen sind.
- (3) ¹Entscheidungen über Verfahrenseinstellungen, die nicht bereits nach Absatz 1 oder 2 zu übermitteln sind, sollen übermittelt werden, wenn die in Absatz 2 Ziffer 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.
 ²Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind. ³Übermittelt werden sollen insbesondere Einstellungsentscheidungen gemäß § 170 Absatz 2 StPO, die Feststellungen zu einer Schuldunfähigkeit nach § 20 StGB enthalten. ⁴Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

- (4) Übermittlungen nach den Absätzen 1 bis 3 sind auch zulässig, soweit sie Daten betreffen, die dem Steuergeheimnis (§ 30 AO) unterliegen.
- (5) ¹Mitteilungen sind zu richten
- 1. bei Erlass und Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls schriftlich an die nächsten Disziplinarvorgesetzten oder deren Vertretung im Amt,
- 2. in allen übrigen Fällen zum Zwecke der Weiterleitung an die zuständige Stelle an das Kommando Territoriale Aufgaben der Bundeswehr (Kurt-Schumacher-Damm 41, 13405 Berlin).

²Die Mitteilungen sind als "Vertrauliche Personalsache" zu kennzeichnen. ³Im Falle der Ziffer 2 sind nur die Personendaten der Soldatinnen oder Soldaten, die zur Ermittlung der zuständigen Stelle erforderlich sind (Name, Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum, Dienstgrad, Truppenteil oder Dienststelle sowie Standort), dem Kommando Territoriale Aufgaben der Bundeswehr mitzuteilen. ⁴Die übrigen Daten sind zur Weiterleitung in einem verschlossenen Umschlag zu übermitteln. ⁵Ist das Wehrdienstverhältnis zwischenzeitlich beendet, soll neben den bekannten, zuletzt gültigen Personendaten auch die bekannte Anschrift der entlassenen Soldatinnen oder Soldaten mitgeteilt werden.

20 Strafsachen gegen Soldatinnen und Soldaten im Ruhestand, frühere Berufssoldatinnen und Berufssoldaten und frühere Soldatinnen und Soldaten auf Zeit § 89 Absatz 2 SG

- (1) ¹In Strafsachen gegen Berufsoffiziere und -unteroffiziere im Ruhestand, frühere Berufsoffiziere und -unteroffiziere und frühere Offiziere und Unteroffiziere auf Zeit sind mitzuteilen
- 1. die Erhebung der öffentlichen Klage,
- 2. die Urteile,
- 3. der Ausgang des Verfahrens, wenn eine Mitteilung nach den Ziffern 1 oder 2 zu machen war, wenn der Tatvorwurf
 - a) die §§ 80 bis 100a, 105, 106, 129, 129a StGB oder § 20 des Vereinsgesetzes betrifft und die Tat eine Betätigung gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zum Ziel hatte oder
 - b) auf unwürdiges Verhalten im Sinne des § 23 Absatz 2 Nummer 2 SG schließen lässt

und nicht erkennbar ist, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung überwiegen. ²In Privatklageverfahren und in Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten sind Mitteilungen nach dieser Bestimmung nicht zu machen.

- (2) ¹Die Mitteilungen sind zum Zwecke der Weiterleitung an die zuständige Stelle an das Kommando Territoriale Aufgaben der Bundeswehr (Kurt-Schumacher-Damm 41, 13405 Berlin) zu richten und als "Vertrauliche Personalsache" zu kennzeichnen. ²Es sind nur die Personendaten der Beschuldigten mitzuteilen, die für die Ermittlung der zuständigen Stelle erforderlich sind. ³Hierzu sollen Name, Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum, der frühere Dienstgrad und die Anschrift der Beschuldigten angegeben werden. ⁴Die übrigen Daten sind dem Kommando Territoriale Aufgaben der Bundeswehr in einem verschlossenen Umschlag zu übermitteln.
- (3) Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

21 Strafsachen gegen Zivildienstleistende § 45a ZDG, § 115 BBG

(1) ¹In Strafsachen gegen Zivildienstleistende sind mitzuteilen

- 1. der Erlass und der Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls,
- 2. die Anklageschrift oder eine an ihre Stelle tretende Antragsschrift,
- 3. der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls und
- 4. die einen Rechtszug abschließende Entscheidung mit Begründung sowie gegebenenfalls mit dem Hinweis, dass ein Rechtsmittel eingelegt worden ist.

²Endet das Zivildienstverhältnis nach Übermittlung einer Mitteilung, ist der Empfänger über den Ausgang des Verfahrens nach § 20 Absatz 1 EGGVG zu unterrichten, soweit er hierauf nicht verzichtet hat.

- (2) ¹Absatz 1 gilt in Verfahren wegen Privatklagedelikten nur, wenn die Staatsanwaltschaft das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung bejaht hat; Nummer 29 bleibt unberührt. ²In Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten sind Mitteilungen nach Absatz 1 Ziffer 2 bis 4 nur zu machen, wenn
- 1. es sich um schwere Verstöße, namentlich Vergehen der Trunkenheit im Straßenverkehr oder der fahrlässigen Tötung, handelt oder
- 2. in sonstigen Fällen die Kenntnis der Daten aufgrund der Umstände des Einzelfalles erforderlich ist, um zu prüfen, ob dienstrechtliche Maßnahmen zu ergreifen sind.
- (3) ¹Entscheidungen über Verfahrenseinstellungen, die nicht bereits nach Absatz 1 oder 2 zu übermitteln sind, sollen übermittelt werden, wenn die in Absatz 2 Ziffer 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. ²Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind. ³Übermittelt werden sollen insbesondere Einstellungsentscheidungen gemäß § 170 Absatz 2 StPO, die Feststellungen zu einer Schuldunfähigkeit nach § 20 StGB enthalten. ⁴Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.
- (4) Übermittlungen nach den Absätzen 1 bis 3 sind auch zulässig, soweit sie Daten betreffen, die dem Steuergeheimnis (§ 30 AO) unterliegen.
- (5) Die Mitteilungen sind an das

Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben

50964 Köln

Telefon: 0221/3673-0

zu richten und als "Vertrauliche Personalsache" zu kennzeichnen.

- 22 Strafsachen gegen Geistliche und Beamtinnen und Beamte öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften
- § 12 Absatz 2, § 13 Absatz 2, § 14 Absatz 1 Nummer 4 und 6, Absatz 2 EGGVG
- (1) Mitteilungen an Stellen der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften sind nur zulässig, sofern sichergestellt ist, dass bei dem Empfänger ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen sind.
- (2) In Strafsachen gegen Geistliche einer Kirche oder gegen Personen, die ein entsprechendes Amt bei einer anderen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft bekleiden, sowie gegen Beamtinnen und Beamte einer Kirche oder einer Religionsgesellschaft sind mitzuteilen
- 1. der Erlass und der Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls,
- 2. die Erhebung der öffentlichen Klage,
- 3. die Urteile,

- 4. der Ausgang des Verfahrens, wenn eine Mitteilung nach den Ziffern 1 bis 3 zu machen war.
- (3) ¹In Privatklageverfahren, in Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten und in sonstigen Verfahren bei Verurteilung zu einer anderen Maßnahme als einer Strafe oder einer Maßnahme im Sinne des § 11 Absatz 1 Nummer 8 StGB unterbleibt die Mitteilung, wenn nicht besondere Umstände des Einzelfalles sie erfordern. ²Sie ist insbesondere erforderlich, wenn die Tat bereits ihrer Art nach geeignet ist, Zweifel an der Zuverlässigkeit oder Eignung für die gerade ausgeübte berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit hervorzurufen. ³Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht bei Straftaten, durch die der Tod eines Menschen verursacht worden ist, und bei gefährlicher Körperverletzung.
- (4) ¹Entscheidungen über Verfahrenseinstellungen, die nicht bereits nach den Absätzen 2 und 3 zu übermitteln sind, sollen nur übermittelt werden, wenn die Kenntnis der Daten aufgrund der Umstände des Einzelfalles erforderlich ist, um zu prüfen, ob disziplinarrechtliche Maßnahmen zu ergreifen sind. ²Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind. ³Übermittelt werden sollen insbesondere Einstellungsentscheidungen nach § 170 Absatz 2 StPO, wenn sie Feststellungen zu einer Schuldunfähigkeit nach § 20 StGB enthalten. ⁴Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.
- (5) Für die in Absatz 2 genannten Personen gelten, wenn sie sich im Ruhestand befinden, die Absätze 2 bis 4 entsprechend.
- (6) Die Mitteilungen sind an die jeweils zuständige Oberbehörde der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft zu richten und als "Vertrauliche Personalsache" zu kennzeichnen.
- 23 Strafsachen gegen Notarinnen, Notare und Angehörige der rechtsberatenden Berufe § 13 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2, § 14 Absatz 1 Nummer 4, Absatz 2 EGGVG, § 64a Absatz 2 BNotO, § 36 Absatz 2 BRAO auch in Verbindung mit § 59m Absatz 2, § 207 Absatz 2 Satz 1, § 209 Absatz 1 Satz 3 BRAO, § 4 Absatz 1, § 34a EuRAG, § 34 Absatz 2 auch in Verbindung mit § 52m Absatz 2 PAO, § 19 Absatz 4, § 21 Absatz 2 Satz 1 EuPAG, § 18 Absatz 1 Satz 3 und 4 RDG
- (1) In Strafsachen gegen
- Notarinnen, Notare, Notarassessorinnen und Notarassessoren,
- Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, einschließlich der niedergelassenen europäischen
 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Sinne von § 2 EuRAG, der dienstleistenden europäischen
 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Sinne von § 25 EuRAG und der niedergelassenen
 ausländischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Sinne von § 206 BRAO,
- Patentanwältinnen und Patentanwälte, einschließlich der niedergelassenen ausländischen
 Patentanwältinnen und Patentanwälte im Sinne von § 20 EuPAG und der dienstleistenden europäischen
 Patentanwältinnen und Patentanwälte im Sinne von § 13 EuPAG,
- Geschäftsführer innen und Geschäftsführer einer Rechtsanwaltsgesellschaft oder Patentanwaltsgesellschaft mit beschränkter Haftung,
- registrierte Rechtsdienstleisterinnen und Rechtsdienstleister, qualifizierte Personen im Sinne von § 12 Absatz 4 RDG, Rechtsbeistände sowie sonstige Rechtsdienstleisterinnen und Rechtsdienstleister, gegen die Maßnahmen nach § 9 Absatz 1 oder den §§ 13a, 15b RDG oder Mitteilungen nach § 18 Absatz 2 RDG in Verbindung mit § 8d Absatz 1 VwVfG in Betracht kommen,

sind mitzuteilen

1. der Erlass und der Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls,

- 2. Entscheidungen, durch die ein vorläufiges Berufsverbot angeordnet oder ein solches aufgehoben worden ist,
- 3. die Erhebung der öffentlichen Klage,
- 4. die Urteile,
- 5. der Ausgang des Verfahrens, wenn eine Mitteilung nach den Ziffern 1 bis 4 zu machen war.
- (1a) In Strafsachen gegen Notarinnen außer Dienst (a.D.) und Notare a.D. sind rechtskräftige Entscheidungen eines Gerichts mitzuteilen, wenn
- 1. eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen einer vorsätzlichen Tat verhängt,
- 2. eine Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen einer vorsätzlichen Tat nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaats, Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit oder, soweit sich die Tat auf eine Diensthandlung im Hauptamt bezieht, Bestechlichkeit verhängt oder
- 3. die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt

worden ist.

- (2) In besonderen Fällen, namentlich in Verfahren, die die pflichtwidrige Verwendung von Mandantengeldern, einen Parteiverrat, einen Betrug, eine Urkundenfälschung, die unterlassene Herausgabe von Behördenakten oder einen sonstigen Vorwurf, der zu einem Berufs- oder Vertretungsverbot oder einer Amtsenthebung führen kann, zum Gegenstand haben, oder wenn im Verfahren Feststellungen zu einer Schuldunfähigkeit nach § 20 StGB getroffen werden, sind auch die Einleitung sowie der Ausgang des Ermittlungsverfahrens mitzuteilen.
- (3) ¹In Privatklageverfahren und in Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten unterbleibt die Mitteilung, wenn nicht besondere Umstände des Einzelfalles sie erfordern. ²Sie ist insbesondere erforderlich, wenn die Tat bereits ihrer Art nach geeignet ist, Zweifel an der Zuverlässigkeit oder Eignung für die gerade ausgeübte berufliche Tätigkeit hervorzurufen. ³Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht bei Straftaten, durch die der Tod eines Menschen verursacht worden ist.
- (4) ¹Die Mitteilungen sind zu richten
- 1. bei Notarinnen, Notaren, Notarassessorinnen, Notarassessoren, Notarinnen a.D. und Notaren a.D. an die Landesjustizverwaltung, die Präsidentin oder den Präsidenten des Oberlandesgerichts, des Landgerichts und der Notarkammer;
- 2. bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten beim Bundesgerichtshof an das Bundesministerium der Justiz, die Generalbundesanwältin oder den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof und die Rechtsanwaltskammer beim Bundesgerichtshof;
- 3. bei den übrigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gemäß Absatz 1 sowie bei Rechtsbeiständen, die Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer sind, an die Generalstaatsanwaltschaft und die Rechtsanwaltskammer;
- 4. bei nichtanwaltlichen und nichtpatentanwaltlichen Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern einer Rechtsanwaltsgesellschaft mit beschränkter Haftung an die gemäß den §§ 120, 119 Absatz 2, § 60 Absatz 1 Satz 2 BRAO zuständige Generalstaatsanwaltschaft und die gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 BRAO zuständige Rechtsanwaltskammer (§§ 74, 113, 115c und 120 BRAO);

bei nichtanwaltlichen und nichtpatentanwaltlichen Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern einer Patentanwaltsgesellschaft mit beschränkter Haftung an die Generalstaatsanwaltschaft München (§§ 86, 104, 105 PAO) und die Patentanwaltskammer (§§ 53, 58, 70, 95, 97a PAO);

- 5. bei Patentanwältinnen und Patentanwälten gemäß Absatz 1 auch als Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer einer Patentanwaltsgesellschaft mit beschränkter Haftung an die Präsidentin oder den Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamtes, die Generalstaatsanwaltschaft München und die Patentanwaltskammer (§§ 53, 58, 70, 86, 95, 97a, 104, 105 PAO); bei Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern einer Rechtsanwaltsgesellschaft mit beschränkter Haftung zusätzlich an die gemäß den §§ 120, 119 Absatz 2, § 60 Absatz 1 Satz 2 BRAO zuständige Generalstaatsanwaltschaft und die gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 BRAO zuständige Rechtsanwaltskammer (§§ 74, 113, 115c, 120 BRAO);
- 6. bei den in den Ziffern 3 und 5 genannten Angehörigen rechtsberatender Berufe, die Gesellschafterinnen oder Gesellschafter, Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer, Prokuristinnen oder Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigte zum gesamten Geschäftsbetrieb einer Rechtsanwaltsgesellschaft mit beschränkter Haftung sind, zusätzlich an die für die Rechtsanwaltsgesellschaft zuständige Rechtsanwaltskammer, wenn die Mitteilung ein Berufsverbot betrifft; ist der Mitteilungsempfänger mit den nach Ziffer 3 zu unterrichtenden Stellen identisch, ist eine zusätzliche Mitteilung nicht erforderlich;
- 7. bei den in den Ziffern 3 und 5 genannten Angehörigen rechtsberatender Berufe, die Gesellschafterinnen oder Gesellschafter, Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer, Prokuristinnen oder Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigte zum gesamten Geschäftsbetrieb einer Patentanwaltsgesellschaft mit beschränkter Haftung sind, zusätzlich an die Präsidentin oder den Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamtes (§ 52g Absatz 1, § 52h Absatz 3 PAO) und die Patentanwaltskammer (§ 53 Absatz 1, § 97a PAO), wenn die Mitteilung ein Berufsverbot betrifft; sind die Mitteilungsempfänger mit den nach Ziffer 5 zu unterrichtenden Stellen identisch, ist eine zusätzliche Mitteilung nicht erforderlich;
- 8. bei registrierten Rechtsdienstleisterinnen und Rechtsdienstleistern, qualifizierten Personen im Sinne von § 12 Absatz 4 RDG, Rechtsbeiständen sowie sonstigen Rechtsdienstleisterinnen und Rechtsdienstleistern:

an die auf der Grundlage von § 19 RDG nach Landesrecht zuständige Stelle.

- 24 Strafsachen gegen Angehörige bestimmter Berufe des Wirtschaftslebens und Sachverständige
- § 13 Absatz 2, § 14 Absatz 1 Nummer 4, 5 und 7, Absatz 2 EGGVG, § 36a Absatz 3 Nummer 2, § 65 Absatz 2, § 130 Absatz 1 WiPrO, § 10 Absatz 2 StBerG, § 2 BewachV
- (1) In Strafsachen gegen
- Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer,
- vereidigte Buchprüferinnen und vereidigte Buchprüfer,
- Steuerberaterinnen und Steuerberater,
- Steuerbevollmächtigte,
- Vorstandsmitglieder, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer, persönlich haftende Gesellschafterinnen und Gesellschafter oder Partnerinnen und Partner einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,

²Die Mitteilungen sind als "Vertrauliche Personalsache" zu kennzeichnen.

Steuerberatungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft,

- Dispacheurinnen und Dispacheure,
- Markscheiderinnen und Markscheider,
- öffentlich bestellte oder bauaufsichtlich anerkannte Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure,
- bauaufsichtlich anerkannte Prüfingenieurinnen und Prüfingenieure,
- bauaufsichtlich anerkannte Prüfsachverständige,
- Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter eines Börsenträgers,
- Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsratsorgans eines Börsenträgers,
- Inhaber einer bedeutenden Beteiligung an einem Börsenträger oder Personen, die einen solchen
 Erwerb beabsichtigen, wenn es sich um eine juristische Person handelt, auch gesetzliche Vertreter, oder,
 wenn es sich um eine Personenhandelsgesellschaft handelt, auch Gesellschafterinnen und Gesellschafter,
- Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer einer Börse,
- Mitglieder eines Börsenrates,
- Vorstandsmitglieder, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer, geschäftsführende und gleichzeitig vertretungsberechtigte Gesellschafterinnen und Gesellschafter, Geschäftsinhaberinnen und Geschäftsinhaber eines zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Unternehmens und Personen, die für ein solches Unternehmen an der Börse handeln (Börsenhändler),
- öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige, öffentlich bestellte und vereidigte sowie allgemein beeidigte Dolmetscherinnen und Dolmetscher, ferner öffentlich bestellte und vereidigte sowie ermächtigte Übersetzerinnen und Übersetzer,
- Architektinnen und Architekten, Innenarchitektinnen und Innenarchitekten, Landschaftsarchitektinnen und Landschaftsarchitekten, Stadtplanerinnen und Stadtplaner, Ingenieurinnen und Ingenieure, soweit diese in einer von einer Berufskammer geführten Liste eingetragen sind, sowie
- Vorstandsmitglieder, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer, geschäftsführende und gleichzeitig vertretungsberechtigte Gesellschafterinnen und Gesellschafter, Geschäftsinhaberinnen und Geschäftsinhaber eines Bewachungsunternehmens, die mit der Leitung des Betriebs oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen (Bewacherinnen und Bewacher, §§ 31, 34a GewO) und Personen, die für ein solches Unternehmen Bewachungsaufgaben durchführen (Wachpersonen),

sind, wenn der Tatvorwurf auf eine Verletzung von Pflichten schließen lässt, die bei der Ausübung des Berufs oder der aufgrund des Berufs ausgeübten besonderen Tätigkeit zu beachten sind, oder er in anderer Weise geeignet ist, Zweifel an der Eignung, Zuverlässigkeit oder Befähigung hervorzurufen, mitzuteilen

- 1. der Erlass und der Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls,
- 2. die Entscheidung, durch die ein vorläufiges Berufsverbot angeordnet oder ein solches aufgehoben worden ist,

- 3. die Erhebung der öffentlichen Klage,
- 4. der Ausgang des Verfahrens, wenn eine Mitteilung nach den Ziffern 1 bis 3 zu machen war.
- (2) ¹In Privatklageverfahren, in Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten und in sonstigen Verfahren bei Verurteilung zu einer anderen Maßnahme als einer Strafe oder einer Maßnahme im Sinne des § 11 Absatz 1 Nummer 8 StGB unterbleibt die Mitteilung, wenn nicht besondere Umstände des Einzelfalles sie erfordern. ²Sie ist insbesondere erforderlich, wenn die Tat bereits ihrer Art nach geeignet ist, Zweifel an der Zuverlässigkeit oder Eignung für die gerade ausgeübte berufliche Tätigkeit hervorzurufen. ³Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht bei Straftaten, durch die der Tod eines Menschen verursacht worden ist, und bei gefährlicher Körperverletzung.
- (3) ¹In Strafsachen gegen amtlich anerkannte Sachverständige oder Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr gelten die Absätze 1 und 2 mit der Maßgabe, dass sich die Mitteilungspflicht auch auf die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis gemäß § 111a StPO oder die Sicherstellung, Inverwahrnahme oder Beschlagnahme des Führerscheins gemäß § 94 StPO erstreckt. ²Gleiches gilt für Prüfingenieurinnen und Prüfingenieure von amtlich anerkannten Überwachungsorganisationen, die mit der Durchführung von Untersuchungen betraut sind (Anl. VIII b zur StVZO).
- (4) Die Mitteilungen sind zu richten an
- 1. die zuständige Landesbehörde in Fällen, in denen eine rechtskräftige Entscheidung ein Berufsverbot anordnet oder den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge hat,
- 2. die zuständige Berufskammer, wenn eine solche als Körperschaft des öffentlichen Rechts besteht,
- 3. die für die Bestellung zuständige Behörde oder Stelle (Kammer) in Strafsachen gegen öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige, öffentlich bestellte und vereidigte sowie allgemein beeidigte Dolmetscherinnen und Dolmetscher, öffentlich bestellte und vereidigte sowie ermächtigte Übersetzerinnen und Übersetzer,
- 4. die für die Aufsicht über Dispacheurinnen und Dispacheure, Markscheiderinnen und Markscheider, Öffentlich bestellte oder bauaufsichtlich anerkannte Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure, die für die amtliche Anerkennung der Sachverständigen und Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr sowie die für die Zustimmung zur Betrauung von Prüfingenieurinnen und Prüfingenieuren jeweils zuständige Stelle,
- 5. die für die bauaufsichtliche Anerkennung von Prüfingenieurinnen und Prüfingenieuren sowie Prüfsachverständigen jeweils zuständige Stelle,
- 6. die zuständige Börsenaufsichtsbehörde soweit Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter eines Börsenträgers, Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans eines Börsenträgers, Inhaber einer bedeutenden Beteiligung an einem Börsenträger oder Personen, die einen solchen Erwerb beabsichtigten, wenn es sich um eine juristische Person handelt, auch gesetzliche Vertreter, oder, wenn es sich um eine Personenhandelsgesellschaft handelt, auch Gesellschafterinnen und Gesellschafter, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer einer Börse oder Mitglieder eines Börsenrates betroffen sind,
- 7. die zuständige Börsenaufsicht sowie die Geschäftsführung der betroffenen Börse soweit Vorstandsmitglieder, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer, geschäftsführende und gleichzeitig vertretungsberechtigte Gesellschafterinnen und Gesellschafter, Geschäftsinhaberinnen und Geschäftsinhaber eines zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Unternehmens und Personen, die für ein solches Unternehmen an der Börse handeln (Börsenhändler), betroffen sind,
- 8. die Generalstaatsanwältin oder den Generalstaatsanwalt, die oder der für die Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens zuständig ist (§§ 84, 130 Absatz 1 WiPrO, § 113 StBerG), in Strafsachen

gegen Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüferinnen und vereidigte Buchprüfer, Steuerberaterinnen und Steuerberater sowie Steuerbevollmächtigte, gegen Vorstandsmitglieder, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer, persönlich haftende Gesellschafterinnen und Gesellschafter oder Partnerinnen und Partner einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft,

- 9. die Behörde, die die Berechtigung erteilt hat oder für die Untersagung der Berufs- oder Gewerbeausübung zuständig ist, in Strafsachen gegen Vorstandsmitglieder, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer, geschäftsführende und gleichzeitig vertretungsberechtigte Gesellschafterinnen und Gesellschafter, Geschäftsinhaberinnen und Geschäftsinhaber eines Bewachungsunternehmens sowie die mit der Leitung des Betriebs oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen (Bewacherinnen und Bewacher, §§ 31, 34a GewO) und Personen, die für ein solches Unternehmen Bewachungsaufgaben durchführen (Wachpersonen),
- 10. in Strafsachen gegen Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer die Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Uhlandstraße 88 90, 10717 Berlin.
- 25 Strafsachen gegen Inhaberinnen und Inhaber, Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter von Kredit-, Finanzdienstleistungs-, Zahlungs- und E-Geld-Instituten sowie gegen Inhaberinnen und Inhaber bedeutender Beteiligungen an Instituten oder deren gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter oder in den Fällen des § 60a KWG auch deren persönlich haftende Gesellschafterinnen und Gesellschafter sowie Mitglieder der Verwaltungs- oder Aufsichtsorgane § 60a Absatz 1, Absatz 1a und 2 KWG, § 65 ZAG
- (1) ¹In Strafsachen gegen Inhaberinnen und Inhaber oder Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter von Kredit-, Finanzdienstleistungs-, Zahlungs- und E-Geld-Instituten sowie gegen Inhaberinnen und Inhaber bedeutender Beteiligungen an solchen Instituten oder deren gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter oder in den Fällen des § 60a Absatz 1 KWG auch deren persönlich haftende Gesellschafterinnen und Gesellschafter sowie Mitglieder der Verwaltungs- oder Aufsichtsorgane wegen Verletzung ihrer Berufspflichten oder anderer Straftaten bei oder im Zusammenhang mit der Ausübung eines Gewerbes oder dem Betrieb einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung, sind der

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Bankenaufsicht

Graurheindorfer Straße 108

53117 Bonn

mitzuteilen

- 1. die Anklageschrift oder eine an ihre Stelle tretende Antragsschrift, in Strafsachen, die eine Straftat nach § 54 KWG oder § 63 ZAG zum Gegenstand haben, bereits die Einleitung des Ermittlungsverfahrens,
- 2. der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls und
- 3. die das Verfahren abschließende Entscheidung mit Begründung, wenn eine Mitteilung nach den Ziffern 1 oder 2 zu machen war.
- ²Ist gegen die Entscheidung ein Rechtsmittel eingelegt worden, ist die Entscheidung unter Hinweis auf das eingelegte Rechtsmittel zu übermitteln.
- (2) In Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten werden die in Absatz 1 Satz 1 Ziffer 1 und 2 bestimmten Übermittlungen nur vorgenommen, wenn aus der Sicht der übermittelnden Stelle unverzüglich Entscheidungen oder andere Maßnahmen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht geboten sind.

(3) ¹Werden sonst in einem Strafverfahren – gleichgültig, gegen wen es sich richtet – Tatsachen bekannt, die auf Missstände in dem Geschäftsbetrieb eines Instituts hindeuten, sind diese der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht mitzuteilen, soweit nicht erkennbar ist, dass schutzwürdige Interessen der oder des Betroffenen überwiegen. ²Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind.

25a Strafsachen gegen Inhaberinnen und Inhaber, Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter oder deren gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter oder persönlich haftende Gesellschafterinnen und Gesellschafter von Wertpapierdienstleistungsunternehmen und sonstige an Wertpapierdienstleistungsgeschäften beteiligte Personen § 122 Absatz 1, 2, 4 und 5 WpHG

(1) ¹In Strafsachen wegen Straftaten nach § 119 WpHG teilt die Staatsanwaltschaft die Einleitung des Ermittlungsverfahrens, die Anklageschrift bzw. den Antrag auf Erlass eines Strafbefehls und die Einstellung des Ermittlungsverfahrens der

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Wertpapieraufsicht

Marie-Curie-Straße 24 - 28

60439 Frankfurt

mit. ²Das Gericht teilt in diesen Verfahren der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht den Termin zur Hauptverhandlung und die Entscheidung, mit der das Verfahren abgeschlossen wird, mit.

- (2) ¹In Strafsachen gegen Inhaberinnen und Inhaber oder Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter von Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder deren gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter oder persönlich haftende Gesellschafterinnen und Gesellschafter wegen Straftaten zum Nachteil von Kundinnen und Kunden bei oder im Zusammenhang mit dem Betrieb des Wertpapierdienstleistungsunternehmens, ferner in Strafsachen, die Straftaten nach § 119 WpHG zum Gegenstand haben, sind im Fall der Erhebung der öffentlichen Klage der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
- 1. die Anklageschrift oder eine an ihre Stelle tretende Antragsschrift,
- 2. der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls und
- 3. die das Verfahren abschließende Entscheidung mit Begründung

zu übermitteln. ²Ist gegen die Entscheidung ein Rechtsmittel eingelegt worden, ist die Entscheidung unter Hinweis auf das eingelegte Rechtsmittel zu übermitteln.

- (3) In Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten werden die in Absatz 2 Nummer 1 und 2 bestimmten Übermittlungen nur vorgenommen, wenn aus der Sicht der übermittelnden Stelle unverzüglich Entscheidungen oder andere Maßnahmen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht geboten sind
- (4) ¹Werden sonst in einem Strafverfahren gleichgültig, gegen wen es sich richtet Tatsachen bekannt, die auf Missstände in dem Geschäftsbetrieb eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens hindeuten, sind diese der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht mitzuteilen, soweit nicht erkennbar ist, dass schutzwürdige Interessen der oder des Betroffenen überwiegen. ²Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind.
- 25b Strafsachen gegen Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter, Mitglieder der Verwaltungsoder Aufsichtsorgane von Versicherungsunternehmen oder Pensionsfonds sowie gegen Inhaberinnen und Inhaber bedeutender Beteiligungen an Versicherungsunternehmen oder Pensionsfonds oder deren gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter oder persönlich haftende

Gesellschafterinnen und Gesellschafter § 334 Absatz 1, 2, 2a und 3 VAG

(1) ¹In Strafsachen gegen Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter von Versicherungsunternehmen oder Pensionsfonds, Mitglieder der Verwaltungs- oder Aufsichtsorgane von Versicherungsunternehmen oder Pensionsfonds sowie Inhaberinnen und Inhaber bedeutender Beteiligungen an Versicherungsunternehmen oder Pensionsfonds oder deren gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter oder persönlich haftende Gesellschafterinnen und Gesellschafter wegen Verletzung ihrer Berufspflichten oder anderer Straftaten bei oder im Zusammenhang mit der Ausübung eines Gewerbes oder dem Betrieb einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung, ferner in Strafverfahren, die Straftaten nach § 331 VAG zum Gegenstand haben, sind – und zwar auch, wenn eine Landesbehörde die Aufsicht ausübt – der

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Versicherungsaufsicht

Graurheindorfer Straße 108

53117 Bonn

mitzuteilen

- 1. in Strafsachen, die eine Straftat nach § 331 Absatz 1 und 2 Nummer 1 VAG zum Gegenstand haben, die Einleitung des Ermittlungsverfahrens,
- 2. die Anklageschrift oder eine an ihre Stelle tretende Antragsschrift,
- 3. der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls, wenn diesem nicht umgehend entsprochen wird, und
- 4. die das Verfahren abschließende Entscheidung mit Begründung.

²Ist gegen die Entscheidung ein Rechtsmittel eingelegt worden, ist die Entscheidung unter Hinweis auf das eingelegte Rechtsmittel zu übermitteln.

- (2) In Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten werden die in Absatz 1 Satz 1 Ziffer 2 und 3 bestimmten Übermittlungen nur vorgenommen, wenn aus der Sicht der übermittelnden Stelle unverzüglich Entscheidungen oder andere Maßnahmen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht geboten sind.
- (3) ¹Werden sonst in einem Strafverfahren gleichgültig, gegen wen es sich richtet Tatsachen bekannt, die auf Missstände in dem Geschäftsbetrieb eines Versicherungsunternehmens oder eines Pensionsfonds einschließlich des Außendienstes hindeuten, sind diese der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht mitzuteilen, soweit nicht erkennbar ist, dass schutzwürdige Interessen der oder des Betroffenen überwiegen. ²Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind. ³Tatsachen, die auf die Unzuverlässigkeit eines Aufsichtsratsmitglieds, einer Geschäftsleiterin oder eines Geschäftsleiters, einer Verantwortlichen Aktuarin oder eines Verantwortlichen Aktuars oder einer Inhaberin oder eines Inhabers einer bedeutenden Beteiligung schließen lassen, deuten in der Regel auf Missstände im Geschäftsbetrieb hin.
- 25c Strafsachen gegen bedeutend beteiligte Inhaberinnen und Inhaber, Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter oder Mitglieder der Verwaltungs- oder Aufsichtsorgane von Verwaltungsgesellschaften, extern verwalteten Investmentgesellschaften oder Verwahrstellen oder deren jeweilige gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter oder persönlich haftende Gesellschafterinnen und Gesellschafter § 341 Absatz 1, 2 und 3 KAGB
- (1) ¹In Strafsachen gegen bedeutend beteiligte Inhaberinnen und Inhaber, Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter oder Mitglieder der Verwaltungs- oder Aufsichtsorgane von Verwaltungsgesellschaften, extern verwalteten Investmentgesellschaften oder Verwahrstellen oder deren jeweilige gesetzliche

Vertreterinnen und Vertreter oder persönlich haftende Gesellschafterinnen und Gesellschafter wegen Verletzung ihrer Berufspflichten oder anderer Straftaten bei oder im Zusammenhang mit der Ausübung eines Gewerbes oder dem Betrieb einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung sind der

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Wertpapieraufsicht

Marie-Curie-Straße 24 - 28

60439 Frankfurt am Main

mitzuteilen

- 1. die Anklageschrift oder eine an ihre Stelle tretende Antragsschrift, in Strafsachen, die eine Straftat nach § 339 KAGB zum Gegenstand haben, bereits die Einleitung des Ermittlungsverfahrens,
- 2. der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls,
- 3. die das Verfahren abschließende Entscheidung mit Begründung, wenn eine Mitteilung nach den Ziffern 1 oder 2 zu machen war.

²Ist gegen die Entscheidung ein Rechtsmittel eingelegt worden, ist die Entscheidung unter Hinweis auf das eingelegte Rechtsmittel zu übermitteln.

- (2) In Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten werden die in Absatz 1 Satz 1 Ziffer 1 und 2 bestimmten Übermittlungen nur vorgenommen, wenn aus der Sicht der übermittelnden Stelle unverzüglich Entscheidungen oder andere Maßnahmen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht geboten sind
- (3) ¹Werden sonst in einem Strafverfahren gleichgültig, gegen wen es sich richtet Tatsachen bekannt, die auf Missstände in dem Geschäftsbetrieb einer Verwaltungsgesellschaft, extern verwalteten Investmentgesellschaft oder Verwahrstelle hindeuten, sind diese der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht mitzuteilen, soweit nicht erkennbar ist, dass schutzwürdige Interessen der oder des Betroffenen überwiegen. ²Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind.

26 Strafsachen gegen Angehörige der Heil- und Gesundheitsfachberufe § 13 Absatz 2, § 14 Absatz 1 Nummer 4 und 5, Absatz 2 EGGVG

- (1) In Strafsachen gegen
- Ärztinnen und Ärzte,
- Zahnärztinnen und Zahnärzte.
- Tierärztinnen und Tierärzte,
- Apothekerinnen und Apotheker,
- Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten
- Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten,
- Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten,
- Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker,
- Hebammen und Entbindungspfleger,

- Altenpflegerinnen und Altenpfleger,
- Diätassistentinnen und Diätassistenten,
- Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten,
- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger,
- Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger,
- Logopädinnen und Logopäden,
- Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen und Masseure und medizinische Bademeister,
- Orthoptistinnen und Orthoptisten,
- Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten,
- Podologinnen und Podologen,
- Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten,
- Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter,
- Anästhesietechnische Assistentinnen und Anästhesietechnische Assistenten,
- Operationstechnische Assistentinnen und Operationstechnische Assistenten,
- Technische Assistentinnen und Assistenten in der Medizin (Medizinisch-technische Assistentinnen/Assistenten für Funktionsdiagnostik; Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentinnen/Laboratoriumsassistenten; Medizinisch-technische Radiologieassistentinnen/Radiologieassistenten; veterinärmedizinisch-technische Assistentinnen/Assistenten),
- Pharmazeutisch-technische Assistentinnen und Assistenten,
- Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner,
- Angehörige der landesrechtlich geregelten Pflege- und Gesundheitsfachberufe (zum Beispiel Altenpflegehelferinnen und Altenpflegehelfer, Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegehelfer, Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter oder Gesundheits- und Pflegeassistentinnen und Gesundheits- und Pflegeassistenten),

sind, wenn der Tatvorwurf auf eine Verletzung von Pflichten schließen lässt, die bei der Ausübung des Berufes zu beachten sind, oder er in anderer Weise geeignet ist, Zweifel an der Eignung, Zuverlässigkeit oder Befähigung hervorzurufen, mitzuteilen

- 1. der Erlass und der Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls,
- 2. die Entscheidung, durch die ein vorläufiges Berufsverbot angeordnet oder ein solches aufgehoben worden ist,
- 3. die Erhebung der öffentlichen Klage,

- 4. der Ausgang des Verfahrens, wenn eine Mitteilung nach den Ziffern 1 bis 3 zu machen war.
- (2) ¹In Privatklageverfahren, in Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten und in sonstigen Verfahren bei Verurteilung zu einer anderen Maßnahme als einer Strafe oder einer Maßnahme im Sinne des § 11 Absatz 1 Nummer 8 StGB unterbleibt die Mitteilung, wenn nicht besondere Umstände des Einzelfalles sie erfordern. ²Sie ist insbesondere erforderlich, wenn die Tat bereits ihrer Art nach geeignet ist, Zweifel an der Zuverlässigkeit oder Eignung für die gerade ausgeübte berufliche Tätigkeit hervorzurufen. ³Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht bei Straftaten, durch die der Tod eines Menschen verursacht worden ist, und bei gefährlicher Körperverletzung.
- (3) ¹Die Mitteilungen sind zu richten an
- 1. die zuständige Behörde und
- 2. die zuständige Berufskammer, wenn eine solche als Körperschaft des öffentlichen Rechts besteht.

- 27 Strafsachen gegen an Schulen, Hochschulen, Kinderheimen, Kindertagesstätten und vergleichbaren Einrichtungen tätige Personen
- § 13 Absatz 2, § 14 Absatz 1 Nummer 5, Absatz 2 EGGVG
- (1) In Strafsachen gegen
- 1. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, außerplanmäßige Professorinnen und außerplanmäßige Professoren, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten, Gastdozentinnen und Gastdozenten, Lehrbeauftragte an Hochschulen und Berufsakademien,
- 2. Schulleiterinnen und Schulleiter, Lehrerinnen und Lehrer und andere Personen, die an Schulen und sonstigen vergleichbaren Ausbildungsstätten tätig sind,
- 3. Leiterinnen und Leiter, Erzieherinnen und Erzieher und andere Personen, die in Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere Kinderheimen, Kindertagesstätten, Kindergärten oder ähnlichen Einrichtungen tätig sind,
- gilt Nummer 16 Absatz 1 bis 3 entsprechend, wenn sie entweder an staatlich anerkannten Hochschulen, an Berufsakademien oder an Schulen in freier Trägerschaft oder in einer privaten Einrichtung der in Ziffer 3 genannten Art oder ohne in einem Arbeitnehmer- oder Beamtenverhältnis zu stehen an staatlichen Hochschulen oder öffentlichen Schulen oder in einer der in Ziffer 3 genannten öffentlichen Einrichtungen tätig sind.
- (2) Die Mitteilungen sind unter Nennung der Beschäftigungsstelle an die zuständige Aufsichtsbehörde und gegebenenfalls an die zuständige Stelle, die die Berufsberechtigung erteilt hat oder für die Anerkennung der Berufsberechtigung zuständig ist, zu richten und als "Vertrauliche Personalsache" zu kennzeichnen.
- 28 Strafsachen gegen Betreiberinnen und Betreiber von sowie Beschäftigte in Alten- und Pflegeeinrichtungen, betreuten Wohnformen, ambulanten Pflegediensten und Werkstätten für Menschen mit Behinderung, Einrichtungen oder Gruppen, die den Werkstätten angegliedert sind, sowie Tagesförderstätten, Leistungserbringern der Eingliederungshilfe sowie erlaubnispflichtigen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung
- § 13 Absatz 2, § 14 Absatz 1 Nummer 5, Absatz 2 EGGVG

²Sie sind als "Vertrauliche Personalsache" zu kennzeichnen.

- (1) In Strafsachen gegen Betreiberinnen oder Betreiber, Vertretungsberechtigte juristischer Personen als Betreiber, Leiterinnen oder Leiter von sowie Pflegedienstleiterinnen oder Pflegedienstleiter und andere pflegerisch oder betreuerisch tätige Beschäftigte in
- Einrichtungen im Sinne der landesrechtlichen Vorschriften zum Heimrecht,
- Werkstätten für Menschen mit Behinderung, Einrichtungen oder Gruppen, die den Werkstätten angegliedert sind, Einrichtungen anderer Leistungsanbieter im Sinne von § 60 SGB IX sowie Tagesförderstätten und vergleichbaren Angeboten der Behindertenhilfe,
- ambulanten Pflegediensten nach SGB V und SGB XI und
- Diensten der Eingliederungshilfe nach SGB IX Teil 2 und
- erlaubnispflichtigen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung

sind, wenn der Tatvorwurf auf eine Verletzung von Pflichten schließen lässt, die bei der Ausübung der Tätigkeit zu beachten sind, oder er in anderer Weise geeignet ist, Zweifel an der Eignung, Zuverlässigkeit oder Befähigung hervorzurufen, mitzuteilen

- 1. der Erlass und der Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls,
- 2. die Erhebung der öffentlichen Klage,
- 3. der Ausgang des Verfahrens, wenn eine Mitteilung nach den Ziffern 1 oder 2 zu machen war.
- (2) ¹In Privatklageverfahren, in Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten und in sonstigen Verfahren bei Verurteilung zu einer anderen Maßnahme als einer Strafe oder einer Maßnahme im Sinne des § 11 Absatz 1 Nummer 8 StGB unterbleibt die Mitteilung, wenn nicht besondere Umstände des Einzelfalles sie erfordern. ²Sie ist insbesondere erforderlich, wenn die Tat bereits ihrer Art nach geeignet ist, Zweifel an der Zuverlässigkeit oder Eignung für die gerade ausgeübte berufliche Tätigkeit hervorzurufen. ³Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht bei Straftaten, durch die der Tod eines Menschen verursacht worden ist, und bei gefährlicher Körperverletzung.
- (3) Die Mitteilungen sind unter Nennung der Beschäftigungsstelle an die für die jeweilige Einrichtung zuständige Aufsichtsbehörde und an die zuständige oberste Landesbehörde zu richten und als "Vertrauliche Personalsache" zu kennzeichnen.
- 29 Sonstige Mitteilungen über Personen, die einer Dienst-, Staats-, Standesaufsicht oder berufsrechtlichen Aufsicht unterliegen
- § 17 Nummer 3 und 4 EGGVG, § 115 Absatz 4 BBG, § 49 Absatz 4 BeamtStG, §§ 46, 71 DRiG, § 89 Absatz 1 SG, § 45a Absatz 1 ZDG, § 64a Absatz 2 BNotO, § 36 Absatz 2 auch in Verbindung mit § 59m Absatz 2, § 207 Absatz 2 Satz 1, § 209 Absatz 1 Satz 3, BRAO, § 4 Absatz 1, § 34a EuRAG, § 34 Absatz 2 auch in Verbindung mit § 52m Absatz 2 PAO, § 19 Absatz 4, § 21 Absatz 2 Satz 1 EuPAG, § 154b Absatz 2, § 18 Absatz 1 Satz 3 und 4 RDG, § 122 Absatz 5 WpHG, §§ 36a Absatz 3 Nummer 2, 65 Absatz 2, 130 Absatz 1 WiPrO, § 10 Absatz 2 StBerG, § 2 BewachV, § 60a Absatz 2 KWG, § 65 Satz 3 ZAG, § 341 Absatz 3 KAGB, § 334 VAG
- (1) ¹Sonstige Tatsachen, die in einem Strafverfahren gleichgültig, gegen wen es sich richtet bekannt werden, sind mitzuteilen, wenn ihre Kenntnis aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls für dienst-, disziplinar-, standes- oder berufsrechtliche Maßnahmen gegen eine der nachfolgend genannten Personen oder für aufsichtsrechtliche Maßnahmen gegen deren Geschäftsbetrieb erforderlich ist:
- 1. Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter (Nummer 15)

- 2. Versorgungsberechtigte, Alters- und Hinterbliebenengeldberechtigte (Nummer 18)
- 3. Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr (Nummer 19)
- 4. Zivildienstleistende (Nummer 21)
- 5. Notarinnen und Notare sowie Angehörige der rechtsberatenden Berufe (Nummer 23)
- 6. Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüferinnen und vereidigte Buchprüfer, Steuerberaterinnen und Steuerberater sowie Steuerbevollmächtigte, Bewacherinnen und Bewacher sowie Wachpersonen (Nummer 24)
- 7. Inhaberinnen und Inhaber, Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter von Kredit-, Finanzdienstleistungs-, Zahlungs- und E-Geld-Instituten sowie gegen Inhaberinnen und Inhaber bedeutender Beteiligungen an Instituten oder deren gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter oder in den Fällen des § 60a KWG auch deren persönlich haftenden Gesellschafterinnen und Gesellschafter sowie Mitglieder der Verwaltungs-oder Aufsichtsorgane (Nummer 25)
- 8. Inhaberinnen und Inhaber, Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter von Wertpapierdienstleistungsunternehmen, deren gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter sowie persönlich haftende Gesellschafterinnen und Gesellschafter und sonstige an Wertpapierdienstleistungsgeschäften beteiligte Personen (Nummer 25a)
- 9. Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter, Mitglieder der Verwaltungs- oder Aufsichtsorgane von Versicherungsunternehmen oder Pensionsfonds sowie Inhaberinnen und Inhaber bedeutender Beteiligungen an Versicherungsunternehmen oder Pensionsfonds, deren gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter sowie persönlich haftende Gesellschafterinnen und Gesellschafter (Nummer 25b)
- 10. bedeutend beteiligte Inhaberinnen und Inhaber, Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter oder Mitglieder der Verwaltungs- oder Aufsichtsorgane von Verwaltungsgesellschaften, extern verwalteten Investmentgesellschaften oder Verwahrstellen oder deren jeweilige gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter oder persönlich haftenden Gesellschafterinnen und Gesellschafter (Nummer 25c)
- 11. Angehörige der Heil- und Gesundheitsfachberufe (Nummer 26)
- 12. Personen, die an Schulen, Hochschulen, in Kinderheimen, Kindertagesstätten und vergleichbaren Einrichtungen tätig sind (Nummer 27)
- 13. Betreiberinnen und Betreiber von sowie Beschäftigte in Alten- und Pflegeeinrichtungen, betreuten Wohnformen, ambulanten Pflegediensten und Werkstätten für Menschen mit Behinderung, Einrichtungen oder Gruppen, die den Werkstätten angegliedert sind, sowie Tagesförderstätten, anderen Leistungsanbietern im Sinne von § 60 SGB IX, sonstigen Leistungserbringern der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX Teil 2 sowie erlaubnispflichtigen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung (Nummer 28).

²Erforderlich ist die Kenntnis der Daten auch, wenn diese Anlass zur Prüfung bietet, ob Maßnahmen der genannten Art zu ergreifen sind.

- (2) ¹Mitteilungen unterbleiben, soweit für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Person an dem Ausschluss der Übermittlung das öffentliche Interesse überwiegen. ²Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind.
- (3) Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.
- (4) Die Mitteilungen sind an die Stellen zu richten, die in den in Absatz 1 genannten Bestimmungen aufgeführt sind, und als "Vertrauliche Personalsache" zu kennzeichnen.

- 3. Abschnitt Sonstige Mitteilungen wegen der persönlichen Verhältnisse der Betroffenen
- 30 Strafsachen gegen Inhaberinnen und Inhaber von Titeln, Orden und Ehrenzeichen § 4 Absatz 2 und 3 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen
- (1) Ergibt sich aus einem Strafurteil, dass die oder der Verurteilte Inhaberin oder Inhaber von Titeln, Orden oder Ehrenzeichen ist, die nach dem 8. Mai 1945 verliehen worden sind, so sind rechtskräftige Verurteilungen mitzuteilen, in denen erkannt ist
- 1. auf eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen eines Verbrechens,
- 2. auf eine Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates, Landesverrat oder Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist,
- 3. auf Aberkennung der Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden.
- (2) ¹Die Mitteilungen sind zu richten
- 1. bei Titeln, Orden und Ehrenzeichen, die von einer Stelle innerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen verliehen worden sind, an die oder den Verleihungsberechtigten,
- 2. bei Titeln, Orden und Ehrenzeichen, die von einem ausländischen Staatsoberhaupt, einer ausländischen Regierung oder einer anderen Stelle außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen verliehen worden sind, an das Bundespräsidialamt.

²Die Mitteilung umfasst den Urteilstenor sowie den verliehenen Titel oder die verliehene Auszeichnung.

31 Mitteilungen an das Betreuungsgericht und an das Familiengericht § 22a FamFG, § 70 Satz 1 JGG

- (1) Werden in einem Strafverfahren gleichgültig, gegen wen es sich richtet Tatsachen bekannt, die Maßnahmen des Betreuungs- oder des Familiengerichts erfordern können, so sind diesen die Tatsachen mitzuteilen, soweit nicht für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung das Schutzbedürfnis von Minderjährigen oder Betreuten oder das öffentliche Interesse an der Übermittlung überwiegen.
- (2) Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.
- 32 Mitteilungen an die Jugendgerichtshilfe in Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende

§§ 38, 50, 70 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2, §§ 72a, 107, 109 Absatz 1 JGG

In Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende sind der Jugendgerichtshilfe mitzuteilen

- 1. die Einleitung des Verfahrens zu den in § 70 Absatz 2 JGG genannten Zeitpunkten,
- 2. vorläufige Anordnungen über die Erziehung,
- der Erlass und der Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls sowie die Unterbringung zur Beobachtung,
- 4. der Verzicht auf die Erfüllung von Anforderungen an die Jugendgerichtshilfe (§ 38 Absatz 7 Satz 1 und 2 JGG),
- 5. die Erhebung der öffentlichen Klage,

- 6. Ort und Zeit der Hauptverhandlung,
- 7. die Urteile,
- 8. der Ausgang des Verfahrens,
- 9. der Name und die Anschrift der Bewährungshelferin oder des Bewährungshelfers,
- 10. die nachträglichen Entscheidungen, die sich auf Weisungen oder Auflagen beziehen oder eine Aussetzung der Vollstreckung einer Jugendstrafe oder des Restes einer Jugendstrafe zur Bewährung, eine Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe oder die Führungsaufsicht betreffen.

33 Mitteilungen an die Schule in Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende § 70 Satz 1, § 109 Absatz 1 JGG

- (1) ¹In Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende sind Mitteilungen an die Schule nur in geeigneten Fällen zu machen. ²Es wird in der Regel genügen, die Schule von dem Ausgang des Verfahrens zu unterrichten. ³Die Einleitung des Verfahrens oder die Erhebung der öffentlichen Klage wird mitzuteilen sein, wenn aus Gründen der Schulordnung, insbesondere zur Wahrung eines geordneten Schulbetriebs oder zum Schutz anderer Schülerinnen oder Schüler, sofortige Maßnahmen geboten sein können.
- (2) Die Mitteilungen sind an die Leiterin oder den Leiter der Schule oder die Vertretung im Amt zu richten.
- (3) Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

34 Mitteilungen an andere Prozessbeteiligte in Strafsachen gegen Jugendliche § 67 Absatz 5, §§ 67a, 43 Absatz 1 JGG, Artikel 104 Absatz 4 GG

- (1) Sind in Strafsachen gegen Jugendliche durch verfahrensrechtliche Bestimmungen Mitteilungen an die Beschuldigten vorgeschrieben, so sind diese auch zu richten an
- 1. die Erziehungsberechtigten,
- 2. die gesetzlichen Vertreterinnen und gesetzlichen Vertreter,
- 3. die Verfahrenspflegerin oder den Verfahrenspfleger,
- 4. andere für den Schutz der Interessen des Jugendlichen geeignete volljährige Personen, wenn ein Fall des § 67a Absatz 3 JGG vorliegt.
- (2) ¹Die in Absatz 1 bezeichneten Personen werden ferner benachrichtigt von
- 1. der Einleitung des Verfahrens,
- 2. der Verhaftung, Verwahrung oder Unterbringung.

²Die Mitteilungen nach Satz 1 Ziffer 1 können bei Geringfügigkeit der Verfehlung unterbleiben.

- (3) Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an, soweit nicht in den Akten dokumentiert ist, dass sie bereits durch die Polizei erfolgt ist.
- 35 Mitteilungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen § 13 Absatz 2, § 14 Absatz 1 Nummer 5, § 17 Nummer 5 EGGVG, § 5 KKG
- (1) ¹Werden in einem Strafverfahren gleichgültig, gegen wen es sich richtet Tatsachen bekannt, deren Kenntnis aus der Sicht der übermittelnden Stelle zur Prüfung gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung

des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen erforderlich ist, sind diese unverzüglich der zuständigen öffentlichen Stelle mitzuteilen. ²Nummer 2 Absatz 1 bleibt unberührt.

- (2) Mitteilungen erhalten insbesondere
- 1. das Jugendamt und das Familiengericht, wenn wegen einer vollendeten oder versuchten Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen (Dreizehnter Abschnitt des Besonderen Teils des StGB), nach den §§ 171, 225, 232 bis 233a, 234 bis 236 StGB oder nach § 145a StGB, soweit Führungsaufsicht wegen einer in § 181b StGB genannten Tat angeordnet oder kraft Gesetzes eingetreten ist, ein Verfahren eingeleitet wird oder wenn der Täter wegen einer solchen Straftat verurteilt wurde,
- 2. die zuständige Aufsichtsbehörde für betriebserlaubnispflichtige Kinder- oder Jugendeinrichtungen nach § 45 SGB VIII, wenn Anlass zur Prüfung von Maßnahmen zur Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls eines Kindes und Jugendlichen besteht,
- 3. das Jugendamt und die für die Gewerbeaufsicht zuständige Stelle, wenn eine Verurteilung wegen Zuwiderhandlungen gegen die §§ 27, 28 JuSchG ausgesprochen worden ist,
- 4. das Familiengericht, wenn Anlass zur Prüfung gerichtlicher Maßnahmen wegen Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB oder der Anordnung einer Vormundschaft (Pflegschaft) besteht,
- 5. die für die Gewerbeaufsicht zuständige Stelle, das Landesjugendamt sowie die sonst zuständigen Stellen, wenn der Schutz von Kindern und Jugendlichen die Unterrichtung dieser Stellen erfordert (vgl. §§ 28, 29, 32 BBiG, §§ 22, 22a, 23 HwO, §§ 25, 27 JArbSchG),
- 6. das Jugendamt zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos in sonstigen Fällen, wenn gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes und Jugendlichen bekannt werden. Gewichtige Anhaltspunkte liegen insbesondere in den in § 5 Absatz 2 KKG genannten Fällen vor.
- (3) In Strafsachen gegen einen Elternteil wegen einer an seinem minderjährigen Kind begangenen rechtswidrigen Tat ist die Erhebung der öffentlichen Klage oder die Einstellung des Verfahrens wegen Schuldunfähigkeit dem Familiengericht und dem Jugendamt mitzuteilen.
- (4) In Strafsachen, die eine Gefährdung von Kindern und Jugendlichen erkennen lassen, sowie in Jugendschutzsachen (§ 26 Absatz 1 Satz 1 GVG) werden dem Jugendamt Ort und Zeit der Hauptverhandlung mitgeteilt.
- (5) Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.
- 36 Mitteilungen über Inhaberinnen und Inhaber einer waffenrechtlichen oder sprengstoffrechtlichen Berechtigung sowie über sonstige nach dem WaffG oder SprengG berechtigte Personen
- § 13 Absatz 2, § 14 Absatz 1 Nummer 5, 7 Buchstabe b, Absatz 2, § 17 Nummer 3 EGGVG
- (1) In Strafsachen gegen
- 1. Inhaberinnen und Inhaber
 - a) einer Erlaubnis, Bescheinigung oder Ausnahmebewilligung nach dem Waffengesetz,
 - b) einer sprengstoffrechtlichen Erlaubnis nach § 7 oder § 27 SprengG oder eines Befähigungsscheins nach § 20 SprengG,
- 2. eine mit der Leitung eines Betriebes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle zur Waffenherstellung oder zum Waffenhandel beauftragte Person oder

3. eine mit der Leitung eines Betriebes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle zum Umgang oder Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen beauftragte Person

sind Mitteilungen über Verfahren zu machen, die zum Gegenstand haben

- a) eine vorsätzliche Straftat,
- b) eine gemeingefährliche fahrlässige Straftat,
- c) eine im Zustand der Trunkenheit oder unter dem Einfluss anderer berauschender Mittel begangene Straftat, wenn die T\u00e4terin oder der T\u00e4ter bereits mindestens einmal wegen einer solchen Tat verurteilt worden ist.
- d) eine fahrlässige Straftat im Zusammenhang mit dem Umgang mit Waffen, Munition oder Sprengstoff,
- e) eine Straftat nach dem Waffengesetz, dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, dem Sprengstoffgesetz oder dem Bundesjagdgesetz.
- (2) In den Fällen des Absatz 1 sind mitzuteilen
- 1. der Erlass und der Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls,
- 2. die Erhebung der öffentlichen Klage,
- 3. der Ausgang des Verfahrens, wenn eine Mitteilung nach den Ziffern 1 oder 2 zu machen war,
- 4. die Einstellung des Verfahrens nach § 170 Absatz 2 StPO, wenn sie Feststellungen zu einer Schuldunfähigkeit nach § 20 StGB enthält.
- (3) ¹Werden sonst in einem Strafverfahren gleichgültig, gegen wen es sich richtet Tatsachen bekannt, sind diese mitzuteilen, wenn ihre Kenntnis aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls für waffen- oder sprengstoffrechtliche Maßnahmen erforderlich ist. ²Dies gilt insbesondere in Strafsachen nach Absatz 1 gegen eine Person, die auf Grund eines Arbeitsverhältnisses eine Schusswaffe nach den Weisungen der Inhaberin oder des Inhabers eines Waffenscheins zu führen hat. ³Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind. ⁴Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.
- (4) Die Mitteilungen sind an die für die Erteilung der Berechtigung zuständige Behörde zu richten:
- 1. im Falle des Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe a und Ziffer 2, soweit die Person, die die Erlaubnis innehat, ein Gewerbe oder eine wirtschaftliche Unternehmung nach § 21 WaffG betreibt: an die Behörde, in deren Bezirk sich die gewerbliche Hauptniederlassung befindet; fehlt eine gewerbliche Niederlassung, so richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach Ziffer 5,
- 2. im Falle einer Ausnahmebewilligung nach § 42 Absatz 2 WaffG: an die Behörde, in deren Bezirk die Veranstaltung stattfinden soll,
- 3. im Falle einer Erlaubnis nach § 10 Absatz 5 oder § 27 Absatz 1 WaffG: an die Behörde, in deren Bezirk geschossen werden soll,
- 4. im Falle einer Bescheinigung nach § 55 Absatz 2 WaffG: an die sachlich und örtlich zuständige Behörde,
- 5. in den übrigen Fällen einer waffenrechtlichen Berechtigung: an die Behörde, in deren Bezirk die betroffene Person ihren gewöhnlichen, bei Fehlen eines solchen ihren jeweiligen Aufenthaltsort hat,

- 6. im Falle des Absatz 1 Ziffer 3 oder einer Erlaubnis nach § 7 SprengG: an die Behörde, in deren Bezirk sich die Hauptniederlassung befindet; bezieht sich die Erlaubnis nur auf eine Zweigniederlassung, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem Ort dieser Niederlassung; fehlt eine Niederlassung, so richtet sich die Zuständigkeit nach § 36 Absatz 2 SprengG,
- 7. im Falle eines Befähigungsscheins nach § 20 SprengG: an die sachlich und örtlich zuständige Behörde,
- 8. im Falle einer Erlaubnis nach § 27 SprengG: an die Behörde, in deren Bezirk die betroffene Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat oder zuletzt hatte.

36a Sonstige Mitteilungen aus waffenrechtlichen oder sprengstoffrechtlichen Gründen § 13 Absatz 2, § 14 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe b, Absatz 2, § 17 Nummer 3 EGGVG

- (1) In Strafsachen wegen
- 1. unbefugten Erwerbs von Schusswaffen oder Munition, unbefugten Führens von Schusswaffen oder unbefugter Ausübung der tatsächlichen Gewalt über Schusswaffen oder über in Abschnitt 1 der Anlage 2 zum WaffG (Waffenliste) bezeichnete Gegenstände,
- 2. einer mit oder im Zusammenhang mit Schusswaffen, Munition oder in Abschnitt 1 der Anlage 2 zum WaffG (Waffenliste) bezeichneten Gegenständen begangenen Straftat,
- 3. unbefugten Umgangs oder Verkehrs mit explosionsgefährlichen Stoffen oder
- 4. einer mit oder im Zusammenhang mit solchen Stoffen begangenen Straftat

sind mitzuteilen

- a) die Erhebung der öffentlichen Klage,
- b) der Ausgang des Verfahrens, wenn eine Mitteilung nach Buchstabe a zu machen war,
- c) die Einstellung des Verfahrens nach § 170 Absatz 2 StPO, wenn sie Feststellungen zu einer Schuldunfähigkeit nach § 20 StGB enthält.
- (2) In den Fällen des Absatz 1 Ziffer 2 und 4 ordnen die Mitteilung Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.
- (3) Die Mitteilungen sind an die zuständige Behörde zu richten, in deren Bereich die Betroffenen eine Wohnung haben.
- 37 Strafsachen gegen Inhaberinnen und Inhaber von Jagdscheinen und gegen Personen, die einen Antrag auf Erteilung eines Jagdscheins gestellt haben
- § 13 Absatz 1 Nummer 5, Absatz 2, § 14 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe b, Absatz 2, § 17 Nummer 3 EGGVG
- (1) In Strafsachen gegen Inhaberinnen und Inhaber von Jagdscheinen und gegen Personen, die einen Antrag auf Erteilung eines Jagdscheins gestellt haben, sind Mitteilungen zu machen über Verfahren wegen
- 1. eines Verbrechens,
- 2. einer vorsätzlichen Straftat gegen das Leben, die Gesundheit oder die persönliche Freiheit, einer der in § 181b StGB genannten Straftaten, Land- oder Hausfriedensbruchs, Widerstandes gegen die Staatsgewalt, einer gemeingefährlichen Straftat, einer Straftat gegen das Eigentum oder das Vermögen oder einer Wilderei,

- einer fahrlässigen Straftat im Zusammenhang mit dem Umgang mit Waffen, Munition oder Sprengstoff,
- 4. einer Straftat nach jagd-, tierschutz- oder naturschutzrechtlichen Vorschriften, dem Waffengesetz, dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen oder dem Sprengstoffgesetz.
- (2) Mitzuteilen sind
- 1. die Erhebung der öffentlichen Klage,
- 2. der Ausgang des Verfahrens, wenn eine Mitteilung nach Ziffer 1 zu machen war,
- 3. die Einstellung des Verfahrens nach § 170 Absatz 2 StPO, wenn sie Feststellungen zu einer Schuldunfähigkeit nach § 20 StGB enthält.
- (3) In sonstigen Strafsachen gegen eine der in Absatz 1 bezeichneten Personen ist die rechtskräftige Entscheidung mitzuteilen, wenn
- 1. Führungsaufsicht angeordnet ist oder kraft Gesetzes eintritt,
- 2. eine Entziehung des Jagdscheins, eine Sperrfrist zur Erteilung des Jagdscheins oder ein Verbot der Jagdausübung angeordnet worden ist.
- (4) Die Mitteilungen sind an die für die Erteilung des Jagdscheins zuständige Behörde zu richten.
- (5) Die Pflicht zur Mitteilung nach Nummer 36 bleibt unberührt.
- 37a Strafsachen gegen Inhaberinnen und Inhaber von Fischereischeinen und Personen, die einen Antrag auf Erteilung eines Fischereischeins gestellt haben § 13 Absatz 1 Nummer 5, Absatz 2, § 14 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe b, Absatz 2 EGGVG
- (1) In Strafsachen gegen Inhaberinnen und Inhaber von Fischereischeinen und gegen Personen, die einen Antrag auf Erteilung eines Fischereischeins gestellt haben, sind Mitteilungen zu machen über Verfahren wegen
- 1. einer Straftat nach § 293 StGB,
- 2. einer auf ein Gewässer bezogenen, fischereirechtsrelevanten Straftat nach § 242 StGB,
- 3. einer Straftat nach tierschutzrechtlichen Vorschriften.
- (2) Mitzuteilen sind
- 1. die Erhebung der öffentlichen Klage,
- 2. der Ausgang des Verfahrens, wenn eine Mitteilung nach Ziffer 1 zu machen war,
- 3. die Einstellung des Verfahrens nach § 170 Absatz 2 StPO, wenn sie Feststellungen zu einer Schuldunfähigkeit nach § 20 StGB enthält.
- (3) Die Mitteilungen sind an die für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten sowie für die Erteilung des Fischereischeins nach den Fischereigesetzen der Länder zuständigen Behörden zu richten.
- 38 Mitteilungen über Inhaberinnen und Inhaber einer luftrechtlichen Erlaubnis oder Genehmigung sowie über sonstige nach dem Luftverkehrsgesetz oder nach dem Luftsicherheitsgesetz berechtigte Personen
- § 13 Absatz 2, § 14 Absatz 1 Nummer 5, 7 Buchstabe b, Absatz 2, § 17 Nummer 3 EGGVG

- (1) In Strafsachen gegen
- 1. Inhaberinnen und Inhaber
 - a) einer Erlaubnis für das Luftfahrtpersonal, die Ausbildung von Luftfahrerinnen und Luftfahrern, das Flugsicherungspersonal oder die Ausbildung von Flugsicherungspersonal oder
 - b) eines Luftverkehrsbetreiberzeugnisses für gewerblichen Luftverkehrsbetrieb, einer Genehmigung für Luftfahrtunternehmen,
- 2. eine für die Leitung eines Luftfahrtunternehmens oder einer Luftfahrerschule verantwortliche Person,
- 3. eine Person, die von den Verpflichteten nach den §§ 8 bis 9a LuftSiG mit der Mitwirkung in § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 8, § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 6 und § 9a Absatz 1 LuftSiG aufgeführten Sicherheitsmaßnahmen beauftragt ist, oder
- 4. eine nach § 16a LuftSiG zur Wahrnehmung der dort genannten Aufgaben nach dem Luftsicherheitsgesetz beliehene natürliche Person oder eine von einer beliehenen teilrechtsfähigen Vereinigung oder juristischen Person des Privatrechts zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 16a Absatz 1 LuftSiG beauftragte Person

ist die rechtskräftige Verurteilung mitzuteilen, wenn die Tat geeignet ist, Zweifel an der Eignung, Zuverlässigkeit und Befähigung der Person für die vorgenannte Tätigkeit hervorzurufen.

- (2) ¹Sonstige Tatsachen, die in einem Strafverfahren gleichgültig, gegen wen es sich richtet bekannt werden, sind mitzuteilen, wenn ihre Kenntnis die Annahme rechtfertigt, dass jemand für eine der in Absatz 1 genannten Tätigkeiten ungeeignet ist. ²Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind. ³Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.
- (3) Mitteilungen über Inhaberinnen oder Inhaber einer Erlaubnis für das Luftfahrtpersonal sind an das Luftfahrt-Bundesamt

Postfach 30 54

38020 Braunschweig,

sonstige Mitteilungen sind an die für die Erteilung der luftrechtlichen Erlaubnis oder Genehmigung oder an die für die Erteilung des Luftverkehrsbetreiberzeugnisses zuständige Stelle oder an die für die Zuverlässigkeitsüberprüfung zuständige Luftsicherheitsbehörde zu richten.

- 39 Strafsachen gegen Inhaberinnen und Inhaber von Berechtigungen und gegen Gewerbetreibende, Verkehrsleiter im Sinne von Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 sowie Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter der Schienenbahnen des öffentlichen Personenverkehrs, der Seilbahnen und der Eisenbahnen und der Kraftfahrtunternehmen im Personenverkehr
- § 13 Absatz 2, § 14 Absatz 1 Nummer 5, 7 Buchstabe b, Absatz 2 EGGVG, § 52 FahrlG
- (1) In Strafsachen gegen Inhaberinnen und Inhaber von Berechtigungen und gegen Gewerbetreibende, Verkehrsleiter im Sinne von Artikel 4 der VO 1071/2009 sowie Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter der Schienenbahnen des öffentlichen Personenverkehrs, der Seilbahnen, der Eisenbahnen und der Kraftfahrtunternehmen im Personenverkehr sind rechtskräftige Entscheidungen mitzuteilen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass Tatsachen, die den Gegenstand des Verfahrens betreffen und auf eine Verletzung von Pflichten schließen lassen, die bei der Ausübung des Berufs oder des Gewerbes zu beachten oder in anderer Weise geeignet sind, Zweifel an der Eignung, Zuverlässigkeit oder Befähigung hervorzurufen, den Widerruf, die Rücknahme oder die Einschränkung einer behördlichen Erlaubnis, Genehmigung oder Zulassung zur Ausübung eines Gewerbes oder eines Berufs, zum Führen einer

Berufsbezeichnung, die Untersagung der gewerblichen Tätigkeit oder der Einstellung, Beschäftigung oder Beaufsichtigung von Kindern und Jugendlichen zur Folge haben können.

- (2) ¹In Privatklageverfahren, in Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten und in sonstigen Verfahren bei Verurteilung zu einer anderen Maßnahme als einer Strafe oder einer Maßnahme im Sinne des § 11 Absatz 1 Nummer 8 StGB unterbleibt die Mitteilung, wenn nicht besondere Umstände des Einzelfalles sie erfordern. ²Sie ist insbesondere erforderlich, wenn die Tat bereits ihrer Art nach geeignet ist, Zweifel an der Eignung, Zuverlässigkeit oder Befähigung für die gerade ausgeübte berufliche oder gewerbliche Tätigkeit hervorzurufen. ³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht bei Straftaten, durch die der Tod eines Menschen verursacht worden ist, und bei gefährlicher Körperverletzung.
- (3) Eine Mitteilungspflicht besteht ferner, wenn in der Entscheidung
- 1. die Ausübung des Gewerbes untersagt oder
- 2. eine Untersagung der Ausübung des Gewerbes ausdrücklich abgelehnt worden ist.
- (4) Die Mitteilung mit Ausnahme der in Absatz 3 Ziffer 1 ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.
- (5) Die Mitteilungen sind an die Behörde zu richten, die die Berechtigung erteilt hat oder für die Untersagung der Berufs- oder Gewerbeausübung zuständig ist.
- 40 Strafsachen gegen mit Atomanlagen und Kernbrennstoffen oder sonstigen radioaktiven Stoffen verantwortlich befasste Personen
- § 13 Absatz 1 Nummer 5, Absatz 2, § 14 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe b, Absatz 2, § 17 Nummer 3 EGGVG
- (1) In Strafsachen gegen Personen, die bei der Errichtung, Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes von kerntechnischen Anlagen, dem Umgang mit Kernbrennstoffen oder sonstigen radioaktiven Stoffen oder der Beförderung oder sonstigen Verwendung solcher Stoffe verantwortlich tätig sind, sind mitzuteilen
- 1. die Einleitung des Verfahrens,
- 2. der Ausgang des Verfahrens,

wenn Grund zu der Annahme besteht, dass eine atomrechtliche Genehmigung oder Zulassung, die ihnen oder demjenigen erteilt ist, der sie mit seiner Tätigkeit beauftragt hat, widerrufen, zurückgenommen oder eingeschränkt wird oder dass Maßnahmen der atomrechtlichen Aufsicht getroffen werden.

- (2) ¹In Privatklageverfahren, in Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten und in sonstigen Verfahren bei Verurteilung zu einer anderen Maßnahme als einer Strafe oder einer Maßnahme im Sinne des § 11 Absatz 1 Nummer 8 StGB unterbleibt die Mitteilung, wenn nicht besondere Umstände des Einzelfalles sie erfordern. ²Sie ist insbesondere erforderlich, wenn die Tat bereits ihrer Art nach geeignet ist, Zweifel an der Zuverlässigkeit oder Eignung für die gerade ausgeübte Tätigkeit hervorzurufen. ³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht bei Straftaten, durch die der Tod eines Menschen verursacht worden ist, und bei gefährlicher Körperverletzung.
- (3) Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.
- (4) ¹Die Mitteilungen sind an die Behörde zu richten, welche die Genehmigung oder Zulassung erteilt hat oder für die Aufsicht zuständig ist. ²Wird in der Entscheidung die Ausübung einer in Absatz 1 Satz 1 aufgeführten Tätigkeit untersagt, so ist der dort bezeichneten Behörde die rechtskräftige Entscheidung ohne Gründe mitzuteilen.
- 41 Strafsachen gegen Angehörige ausländischer Konsulate Artikel 42 Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen (BGBI. 1969 II S. 1585), § 16 EGGVG

- (1) In Strafsachen gegen
- 1. Konsularbeamtinnen und -beamte ausländischer konsularischer Vertretungen,
- 2. Bedienstete des Verwaltungs- oder technischen Personals und Mitglieder des dienstlichen Hauspersonals ausländischer konsularischer Vertretungen

sind mitzuteilen

- a) die Einleitung des Verfahrens,
- b) die Festnahme und der Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls.
- (2) Wird die Person in Untersuchungshaft genommen oder einstweilig untergebracht, ordnet die Richterin oder der Richter, dem die festgenommene Person erstmals vorgeführt wird, die Mitteilung an.
- (3) Die Mitteilungen sind sofort telefonisch oder durch Telefax an
- 1. das Bundesamt für Justiz, 53094 Bonn, Telefon: 0228/9941040, Telefax: 0228/994105050,
- 2. die Staatskanzlei (Senatskanzlei) des Landes, in dem die konsularische Vertretung ihren Sitz hat,
- 3. die Leiterin oder den Leiter der konsularischen Vertretung, es sei denn, dass sie oder er von der Maßnahme selbst betroffen ist, und
- 4. das Auswärtige Amt/Referat 703, 11013 Berlin, Telefon: 030/5000-3411, Telefax: 030/18173402, sofern die Leiterin oder der Leiter der konsularischen Vertretung von der Maßnahme betroffen ist,

zu richten.

- 42 Mitteilungen über Ausländerinnen und Ausländer § 87 Absatz 2 und 4, § 88 Absatz 2 und 3 AufenthG, auch in Verbindung mit § 11 Absatz 1 und 7 FreizügG/EU, § 74, auch in Verbindung mit § 79 AufenthV
- (1) ¹In Strafsachen gegen Ausländerinnen und Ausländer (§ 2 Absatz 1 AufenthG) sind unverzüglich mitzuteilen
- 1. die Einleitung des Verfahrens unter Angabe der gesetzlichen Vorschriften,
- 2. der Erlass und die Aufhebung eines Haftbefehls, solange dies nicht den Untersuchungszweck gefährdet,
- 3. die Erhebung der öffentlichen Klage,
- 4. der Ausgang des Verfahrens,
- 5. der Widerruf einer Strafaussetzung zur Bewährung,
- 6. der Widerruf der Zurückstellung der Strafvollstreckung.
- ²Die Mitteilung nach Ziffer 1 kann unterbleiben, wenn in den Akten dokumentiert ist, dass sie bereits durch die Polizei erfolgt ist.
- (2) ¹Wird in einem Strafverfahren gleichgültig, gegen wen es sich richtet –
- 1. der Aufenthalt einer Ausländerin oder eines Ausländers, wenn weder ein erforderlicher Aufenthaltstitel erteilt noch die Abschiebung ausgesetzt ist,

- 2. der Verstoß gegen eine räumliche Beschränkung,
- 3. die unberechtigte Inanspruchnahme oder Beantragung von Sozialleistungen durch eine Ausländerin oder einen Ausländer, für sich selbst, ihre oder seine Familienangehörigen oder für sonstige Haushaltsangehörige in den Fällen des § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 oder Satz 4 SGB II oder in den Fällen des § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2, 3 oder 4, Satz 3, 6 oder 7 SGB XII oder
- 4. ein sonstiger Ausweisungsgrund

bekannt, so ist dies unverzüglich mitzuteilen. ²Die Mitteilung kann unterbleiben, wenn in den Akten dokumentiert ist, dass sie bereits durch andere Stellen erfolgt ist.

- (2a) ¹Absatz 2 Satz 1 findet keine Anwendung auf Ausländerinnen und Ausländer, die das Recht auf Einreise und Aufenthalt nach Maßgabe des Gesetzes über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (FreizügG/EU) haben. ²Bei diesen sind die in Absatz 2 Satz 1 genannten Umstände dann mitzuteilen, wenn sie für die Feststellung nach § 2 Absatz 7, § 5 Absatz 4 und § 6 Absatz 1 FreizügG/EU entscheidungserheblich sein können. ³Die in Absatz 2 Satz 1 genannten Umstände sind bei Personen, die
- 1. sich selbst als drittstaatsangehörige Familienangehörige im Bundesgebiet aufgehalten haben und nach § 3 Absatz 2 FreizügG/EU nach dem Tod eines Unionsbürgers ein Aufenthaltsrecht behalten,
- 2. nicht Unionsbürger sind, sich selbst als Ehegatten oder Lebenspartner im Bundesgebiet aufgehalten haben, und die nach der Scheidung oder Aufhebung der Ehe oder Aufhebung der Lebenspartnerschaft nach § 3 Absatz 4 FreizügG/EU ein Aufenthaltsrecht behalten,
- 3. als nahestehende Personen eines Unionsbürgers ein Aufenthaltsrecht nach § 3a Absatz 1 FreizügG/EU haben oder
- 4. ein Recht auf Einreise und Aufenthalt nach § 16 FreizügG/EU (Britische Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen) haben, wenn ein Verhalten, auf Grund dessen eine Beendigung des Aufenthalts erfolgt oder durchgesetzt wird, nach dem 31. Dezember 2020 stattgefunden hat,

ohne die Einschränkungen des Satzes 2 mitzuteilen.

- (3) Bei den Mitteilungen sind, soweit bekannt, jeweils folgende Daten mit anzugeben:
- 1. Familiennamen,
- 2. Geburtsnamen,
- 3. Vornamen,
- 4. Tag und Ort mit Angabe des Staates der Geburt,
- 5. Geschlecht
- 6. Staatsangehörigkeiten,
- 7. Anschrift,
- 8. zum Zwecke der eindeutigen Zuordnung die AZR-Nummer in den Fällen und nach Maßgabe des § 10 Absatz 4 Satz 2 Nummer 4 des AZR-Gesetzes.

- (4) Personenbezogene Daten, die von einer Ärztin, einem Arzt oder einer der in § 203 Absatz 1 Nummer 1, 2, 4 bis 7 und Absatz 4 StGB bezeichneten Personen in Strafverfahren zugänglich gemacht worden sind, dürfen übermittelt werden,
- 1. wenn dies zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib und Leben der Ausländerin oder des Ausländers oder von Dritten erforderlich ist, die Ausländerin oder der Ausländer die öffentliche Gesundheit gefährdet und besondere Schutzmaßnahmen zum Ausschluss der Gefährdung nicht möglich sind oder von der Ausländerin oder dem Ausländer nicht eingehalten werden oder
- 2. soweit die Daten für die Feststellung erforderlich sind, ob die in § 54 Absatz 2 Nummer 4 AufenthG bezeichneten Voraussetzungen vorliegen.
- (5) Personenbezogene Daten, die nach § 30 AO dem Steuergeheimnis unterliegen, dürfen übermittelt werden, wenn gegen die Ausländerin oder den Ausländer wegen eines Verstoßes gegen eine Vorschrift des Steuereinschließlich des Zoll- und des Monopolrechts oder des Außenwirtschaftsrechts oder gegen Einfuhr-, Ausfuhr-, Durchfuhr- oder Verbringungsverbote oder -beschränkungen ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist.
- (6) Die Mitteilungen sind an die nach jeweiligem Landesrecht örtlich zuständige Ausländerbehörde zu richten.
- (7) ¹In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Ziffer 1 und 2 und sonstiger nach dem Aufenthaltsgesetz strafbarer Handlungen kann statt der Ausländerbehörde die zuständige Polizeibehörde unterrichtet werden, wenn eine der in § 71 Absatz 5 AufenthG bezeichneten Maßnahmen (Zurückschiebung, Festnahme, Durchsetzung der Verlassenspflicht, Durchführung der Abschiebung) in Betracht kommt. ²Absatz 2a gilt entsprechend.
- (8) In den Fällen des Absatzes 5 dürfen auch die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betrauten Behörden unterrichtet werden, wenn ein Ausreiseverbot nach § 46 Absatz 2 AufenthG erlassen werden soll.
- (9) Mitteilungen nach Absatz 2a Satz 2 und 3 sowie den Absätzen 4, 5 und 8 ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

42a Mitteilungen über Asylsuchende § 8 Absatz 1a AsylG

- (1) In Strafsachen gegen Ausländerinnen und Ausländer im Sinne des § 1 Absatz 1 AsylG sind unverzüglich mitzuteilen
- 1. die Einleitung des Verfahrens, soweit dadurch eine Gefährdung des Untersuchungszwecks nicht zu erwarten ist, und die Erhebung der öffentlichen Klage, wenn eine Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren zu erwarten ist,
- 2. die Einleitung des Verfahrens, soweit dadurch eine Gefährdung des Untersuchungszwecks nicht zu erwarten ist, und die Erhebung der öffentlichen Klage wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die sexuelle Selbstbestimmung, das Eigentum oder wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte, sofern die Straftat mit Gewalt, unter Anwendung von Drohung mit Gefahr für Leib oder Leben oder mit List begangen worden ist oder eine Straftat nach § 177 des Strafgesetzbuches ist, wenn eine Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens einem Jahr zu erwarten ist, und
- 3. die Erledigung eines Verfahrens
 - a) durch eine rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren,
 - b) durch eine rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens einem Jahr wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die sexuelle Selbstbestimmung, das Eigentum oder wegen Widerstands gegen

Vollstreckungsbeamte, sofern die Straftat mit Gewalt, unter Anwendung von Drohung mit Gefahr für Leib oder Leben oder mit List begangen worden ist oder eine Straftat nach § 177 des Strafgesetzbuches ist, oder

- c) in sonstiger Weise im Falle einer vorausgegangenen Unterrichtung nach Nummer 1 oder 2.
- (2) Die Mitteilungen und, soweit bekannt, zum Zwecke der eindeutigen Zuordnung die AZR-Nummer in den Fällen und nach Maßgabe des § 10 Absatz 4 Satz 2 Nummer 4 des AZR-Gesetzes sind an das

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

90343 Nürnberg

zu richten.

(3) Die Mitteilungen ordnen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte an.

43 Strafsachen gegen Gefangene und Untergebrachte

§ 477 Absatz 2 Nummer 1 und 2 StPO

Wird gegen Untersuchungsgefangene, Strafgefangene, Sicherungsverwahrte oder in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt Untergebrachte ein weiteres Verfahren eingeleitet, sind der Leitung der Justizvollzugsanstalt, des psychiatrischen Krankenhauses oder der Entziehungsanstalt mitzuteilen

- 1. die Einleitung des Verfahrens,
- 2. die Erhebung der öffentlichen Klage,
- 3. der Ausgang des Verfahrens.
- 4. Abschnitt Mitteilungen wegen der Art des verletzten Strafgesetzes

44 Betriebsunfälle

§ 13 Absatz 2, § 14 Absatz 1 Nummer 5 und 8 Buchstabe a, Absatz 2, § 17 Nummer 3 EGGVG

In Strafsachen, in denen Zuwiderhandlungen gegen Unfallverhütungsvorschriften bekannt werden, sind der für die Aufsicht zuständigen Stelle mitzuteilen

- 1. die Einleitung des Verfahrens,
- 2. die Erhebung der öffentlichen Klage,
- 3. der Ausgang des Verfahrens.

45 Fahrerlaubnissachen

§ 13 Absatz 1 Nummer 5, Absatz 2, § 17 Nummer 1, 3 EGGVG

- (1) In Strafsachen, in denen die Entziehung der Fahrerlaubnis (§§ 69, 69a Absatz 1 Satz 1 und 2 StGB) oder nur eine Sperre nach § 69a Absatz 1 Satz 3 StGB in Betracht kommt, sind der nach § 73 Absatz 1 bis 3 FeV zuständigen Verwaltungsbehörde mitzuteilen
- 1. die Beschlüsse nach § 111a StPO,
- 2. der Ausgang des Verfahrens, in den Fällen des § 69a Absatz 1 Satz 3, Absatz 5 und 6 StGB unter Angabe des Zeitpunktes, in dem die Sperre abläuft,

- 3. die rechtskräftigen Beschlüsse nach § 69a Absatz 7 StGB.
- (2) ¹Sonstige Tatsachen, die in einem Strafverfahren gleichgültig, gegen wen es sich richtet bekannt werden, sind der nach § 73 Absatz 1 bis 3 FeV zuständigen Verwaltungsbehörde mitzuteilen, wenn ihre Kenntnis für die Beurteilung erforderlich ist, ob die Inhaberin oder der Inhaber einer Fahrerlaubnis zum Führen von Fahrzeugen ungeeignet ist. ²Dies gilt insbesondere, wenn Anhaltspunkte für Erkrankungen oder Mängel, die die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen längere Zeit beeinträchtigen oder aufheben können, nach der Anlage 4 zur FeV vorliegen. ³Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind. ⁴Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.
- (3) Der für die Wohnung der oder des Beschuldigten zuständigen Polizeidienststelle sind die Beschlüsse nach § 111a StPO und, sofern sie die Ermittlungen nicht selbst geführt hat und daher schon nach Nummer 11 unterrichtet wird, die Entscheidungen nach den §§ 44, 69 und 69a StGB mitzuteilen.
- (4) Ist die oder der Betroffene Inhaberin oder Inhaber einer Fahrerlaubnis, die von einer Dienststelle der Bundeswehr, der Bundes- oder Landespolizei erteilt worden ist, sind auch dieser Stelle die in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Mitteilungen zu machen.
- (5) In der Mitteilung sind die Fahrerlaubnis, insbesondere durch Nennung der Listennummer bzw. der Nummer des Führerscheins, und die Person der oder des Betroffenen durch Nennung von Name, Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort näher zu bezeichnen.
- (6) ¹In Strafsachen, in denen eine ausländische Fahrerlaubnis entzogen wird, die von einer Behörde eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilt worden ist, und deren Inhaberin oder Inhaber ihren oder seinen ordentlichen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat, sind mitzuteilen
- 1. die rechtskräftige Entscheidung,
- 2. der Zeitpunkt des Beginns und des Ablaufs der Sperrfrist.

²Der Mitteilung nach Satz 1 ist der Führerschein beizufügen (§ 56 Absatz 2 Satz 1 StVollstrO). ³Die Mitteilung ist an das

Kraftfahrt-Bundesamt

24932 Flensburg

zu richten.

- 46 Straftaten gegen Vorschriften zum Schutz der Arbeitskraft und der Gesundheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
- § 13 Absatz 2, § 14 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b, Absatz 2 EGGVG
- (1) In Strafsachen wegen Straftaten gegen Vorschriften zum Schutz der Arbeitskraft und zum Schutz der Gesundheit von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sind mitzuteilen
- 1. die Erhebung der öffentlichen Klage,
- 2. der Ausgang des Verfahrens, wenn eine Mitteilung nach Ziffer 1 zu machen war.
- (2) ¹Vorschriften zum Schutz der Arbeitskraft und der Gesundheit von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sind namentlich enthalten in
- 1. dem Arbeitsschutzgesetz,
- 2. dem Arbeitszeitgesetz,

- dem Bundesberggesetz,
- 4. dem Chemikaliengesetz,
- 5. dem Gentechnikgesetz,
- 6. dem Produktsicherheitsgesetz,
- 7. dem Medizinprodukterecht-Durchführungsgesetz und dem Medizinproduktegesetz soweit noch anwendbar.
- 8. dem Gesetz über den Ladenschluss oder den Gesetzen über die Ladenöffnungszeiten,
- 9. dem Titel X der Gewerbeordnung,
- 10. dem Heimarbeitsgesetz,
- 11. dem Jugendarbeitsschutzgesetz,
- 12. dem Mutterschutzgesetz,
- 13. dem Seearbeitsgesetz,
- 14. dem Sprengstoffgesetz,
- 15. dem Heilmittelwerbegesetz.

- (3) Die Mitteilungen sind an die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde zu richten.
- 47 Straftaten nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung und dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz
- § 6 SchwarzArbG, § 405 Absatz 6 SGB III, § 18 Absatz 3 AÜG
- (1) In Strafsachen, die Straftaten nach den §§ 10, 10a und 11 SchwarzArbG oder den §§ 15 und 15a AÜG zum Gegenstand haben, sind zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten mitzuteilen
- 1. die Einleitung des Verfahrens unter Angabe der Personendaten der oder des Beschuldigten, des Straftatbestandes, der Tatzeit und des Tatortes,
- 2. die das Verfahren abschließende Entscheidung; ist mit der Entscheidung ein Rechtsmittel verworfen worden oder wird darin auf die angefochtene Entscheidung Bezug genommen, ist auch diese zu übermitteln.
- (2) ¹Mitzuteilen sind ferner Erkenntnisse, die aus der Sicht der übermittelnden Stelle zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 404 Absatz 1 oder 2 Nummer 1, 3, 5 bis 9 und 11 bis 13 SGB III erforderlich sind. ²Eine Mitteilung unterbleibt in diesen Fällen, wenn erkennbar ist, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen oder anderer Verfahrensbeteiligter an dem Ausschluss der Übermittlung überwiegen. ³Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind.
- (3) Die Mitteilungen sind an die örtlich zuständige Behörde der Zollverwaltung und an die Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit zu richten.

²Arbeitsschutzrechtliche Vorschriften finden sich auch in Rechtsverordnungen, namentlich der Baustellenverordnung, der Betriebssicherheitsverordnung, der Biostoffverordnung und der Gefahrstoffverordnung.

48 Mitteilungen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung § 6 Absatz 1 Satz 2, § 13 Absatz 3 in Verbindung mit § 1 Absatz 2 und § 8 SchwarzArbG

- (1) ¹Erkenntnisse, die aus der Sicht der übermittelnden Stelle zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 8 SchwarzArbG erforderlich sind, sind mitzuteilen. ²Eine Mitteilung unterbleibt, wenn erkennbar ist, dass schutzwürdige Interessen der oder des Betroffenen oder anderer Verfahrensbeteiligter an dem Ausschluss der Übermittlung überwiegen. ³Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind.
- (2) ¹Die Mitteilungen in den Fällen des § 8 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d und e und § 8 Absatz 1 Nummer 2 SchwarzArbG, soweit ein Zusammenhang mit der Ordnungswidrigkeit nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d und e SchwarzArbG besteht, sind an die nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem SchwarzArbG zuständigen Behörden zu richten. ²In den Fällen des § 8 Absatz 2 SchwarzArbG sind sie an die Behörden der Zollverwaltung zu richten.
- (3) Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

49 Strafsachen wegen Verstoßes gegen das Außenwirtschaftsgesetz oder das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen § 26 AWG

- (1) ¹In Strafsachen wegen Verstoßes gegen das Außenwirtschaftsgesetz oder das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen sind mitzuteilen
- 1. die Einleitung des Verfahrens,
- 2. die Erhebung der öffentlichen Klage,
- 3. der Ausgang des Verfahrens, wenn eine Mitteilung nach den Ziffern 1 oder 2 zu machen war.

²Dies gilt nicht bei Verstößen gegen das Außenwirtschaftsgesetz, die unter dem Blickwinkel der Ausfuhrkontrolle und der Außenpolitik offensichtlich unbedeutend sind, und bei Verstößen gegen das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, die sich nicht auf Ausfuhren, Durchfuhren oder Auslandsgeschäfte beziehen.

(2) Die Mitteilungen sind über die Landesjustizverwaltung an das

Bundesministerium der Justiz

10117 Berlin

zu richten.

- (3) Ist die mitteilungspflichtige Stelle der Ansicht, dass wegen der besonderen Umstände des Einzelfalles der Untersuchungszweck des Strafverfahrens gefährdet werden kann, wenn der Empfänger der Mitteilung die darin enthaltenen personenbezogenen Daten an andere öffentliche Stellen als Oberste Bundesbehörden weiterübermittelt, sind diese Umstände bei der Mitteilung aufzuführen.
- (4) Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

50 Betäubungsmittelsachen § 27 Absatz 3 und 4 BtMG

- (1) In Strafsachen nach dem Betäubungsmittelgesetz sind mitzuteilen:
- 1. der für die Überwachung nach § 19 Absatz 1 Satz 3 BtMG zuständigen Landesbehörde die rechtskräftige Entscheidung mit Begründung, wenn
 - a) auf eine Strafe oder eine Maßregel der Besserung und Sicherung erkannt oder der bzw. die Angeklagte wegen Schuldunfähigkeit freigesprochen worden ist und

b) die Entscheidung Informationen zum Betäubungsmittelverkehr bei Ärztinnen und Ärzten, Zahnärztinnen und Zahnärzten, Tierärztinnen und Tierärzten oder in Apotheken, tierärztlichen Hausapotheken, Krankenhäusern und Tierkliniken enthält,

2. dem

Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte Kurt-Georg-Kiesinger-Allee 3 53175 Bonn

in Verfahren gegen Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Tierärztinnen und Tierärzte,

- a) die Anklageschrift oder eine an ihre Stelle tretende Antragsschrift,
- b) der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls und
- c) die das Verfahren abschließende Entscheidung mit Begründung; ist mit dieser Entscheidung ein Rechtsmittel verworfen worden oder wird darin auf die angefochtene Entscheidung Bezug genommen, ist auch diese zu übermitteln.
- (2) ¹In gegen Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Tierärztinnen und Tierärzte, Apothekerinnen und Apotheker gerichteten sonstigen Strafsachen ist der für die Überwachung nach § 19 Absatz 1 Satz 3 BtMG zuständigen Landesbehörde die abschließende Entscheidung mit Begründung mitzuteilen, wenn
- 1. ein Zusammenhang der Straftat mit dem Betäubungsmittelverkehr im Sinne von Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe b besteht und
- 2. die Kenntnis der Entscheidung aus der Sicht der übermittelnden Stelle für dessen Überwachung erforderlich ist.

51 Straftaten gegen Vorschriften zum Schutz der Umwelt § 13 Absatz 2, § 14 Absatz 1 Nummer 9, Absatz 2, § 17 Nummer 3 EGGVG

- (1) In Strafsachen wegen Straftaten gegen Vorschriften zum Schutz der Umwelt sind mitzuteilen
- 1. die Einleitung des Verfahrens,
- 2. der Ausgang des Verfahrens,

wenn dies zur Abwehr erheblicher Nachteile für Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft erforderlich ist.

- (2) In Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten und in sonstigen Verfahren bei Verurteilung zu einer anderen Maßnahme als einer Strafe oder einer Maßnahme im Sinne des § 11 Absatz 1 Nummer 8 StGB unterbleibt die Mitteilung, wenn nicht besondere Umstände des Einzelfalles sie erfordern.
- (3) Vorschriften zum Schutz der Umwelt im Sinne des Absatzes 1 sind namentlich Bestimmungen aus folgenden Sachgebieten
- 1. Abfall- und Abwasserentsorgung,
- 2. Gewässerschutz,
- 3. Bodenschutz,

²Absatz 1 Ziffer 2 Buchstabe c zweiter Halbsatz gilt entsprechend.

5. Luftreinhaltung, 6. Naturschutz und Landschaftspflege, 7. Pflanzenschutz, 8. Schutz der Wasserversorgung, 9. Strahlenschutz, 10. Tierschutz und Tierseuchenschutz, 11. Gentechnik, 12. Chemikaliensicherheit. (4) Die Mitteilung nach Absatz 1 Ziffer 1 und Absatz 2 ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an. (5) Die Mitteilungen sind an die zuständige Behörde und, bei Verstößen gegen Bestimmungen zur Verhütung von Meeresverschmutzungen auch an das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie Postfach 301220 20305 Hamburg zu richten. 52 Verdachtsfälle nach dem Geldwäschegesetz § 42 Absatz 1 GwG (1) In Strafsachen, in denen die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen das Ergebnis ihrer operativen Analyse nach § 32 Absatz 2 des Geldwäschegesetzes an die Strafverfolgungsbehörden übermittelt hat, sind mitzuteilen 1. die Erhebung der öffentlichen Klage, 2. der Ausgang des Verfahrens einschließlich aller Einstellungsentscheidungen. (2) Die Mitteilungen sind an die Generalzolldirektion - Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) -Postfach 850555 51030 Köln zu richten. 53 Mitteilungen wegen Verstoßes gegen den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag

4. Lärmbekämpfung,

§ 17 Nummer 5 EGGVG

(1) ¹Werden in einem Strafverfahren – gleichgültig, gegen wen es sich richtet – Angebote in Telemedien bekannt, bei denen Anhaltspunkte bestehen, dass sie unzulässig im Sinne des § 4 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag sind, ist den Landesmedienanstalten die Internetadresse mitzuteilen, unter der das Angebot

zu finden ist, soweit nicht eine entsprechende Mitteilung durch eine andere Stelle, z.B. die Polizei, erfolgt ist oder das Angebot vom Anbieter nicht nur vorübergehend gelöscht wurde. ²Eine Unterrichtung unterbleibt, solange Zwecke des Strafverfahrens entgegenstehen.

- (2) Die Mitteilung ist an die Landesmedienanstalt des Bundeslandes zu richten, in dem sich die mitteilende Stelle befindet.
- (3) Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

54 Straftaten nach dem Kulturgutschutzgesetz § 78 Absatz 3 und 4 KGSG

- (1) In Strafsachen wegen Verstoßes gegen die Vorschriften des Kulturgutschutzgesetzes (§ 83 KGSG) sind mitzuteilen
- 1. die Einleitung des Verfahrens,
- 2. der Ausgang des Verfahrens.
- (2) Die Mitteilungen ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an und sind an die nach dem KGSG zuständigen Behörden des Bundes und des Landes zu richten.

Wichtige Mitteilungspflichten, die außerhalb der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen geregelt sind

Die Mitteilungspflichten betreffen:

Abgeordneter § 8 EGStPO, Nummer 191 Absatz 5, Nummer 192 Absatz

5, Nummer 192a Absatz 3 und 5, Nummer 192b Absatz 4 und Absatz 5 Satz 2 RiStBV, Nummer 13a RiVASt

Auslandsverurteilungen

 Mitteilungen ausländischer Stellen Nummer 148 RiVASt

Ausländer

- Geschäftsverkehr mit ausländischen Nummer 135 RiVASt; Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b Vertretungen in Haftsachen

des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen vom 24. April 1963 (BGBI. 1969 II S. 1585),

in Kraft für die Bundesrepublik Deutschland seit 7.

Oktober 1971 (BGBI. II S. 1285)

 Benachrichtigung des Bundeszentralregisters § 17 Absatz 1 Satz 2 StVollstrO und der Ausländerbehörde bei Absehen von der Vollstreckung bei Auslieferung oder

Ausweisung

Nummer 195 RiStBV Exterritoriale

Auslieferung, Rechtshilfe, Vollstreckungshilfe

 Mitteilung grundsätzlicher Entscheidungen Nummer 13 RiVASt

 Inländische Strafverfolgungs- oder Verwaltungsmaßnahmen

Nummer 24 RiVASt

 Verdacht einer Auslandsstraftat Nummer 35 RiVASt

- Mitteilung der vorläufigen Festnahme an die ausländische Behörde

Nummer 38 RiVASt

- Mitteilung an Ausländerbehörde über Nummer 46 Satz 3 RiVASt Einleitung eines Auslieferungsverfahrens

Nummer 47 Absatz 2 RiVASt - Asylverfahren - Deutsche Strafansprüche Nummer 61 Satz 1 RiVASt

Ablehnung der Auslieferung deutscher Nummer 158 Absatz 4 RiVASt Staatsangehöriger Auslieferung ausländischer Staatsangehöriger Nummer 159 Absatz 4 RiVASt Nummer 48 Absatz 1 RiVASt Einbürgerungsverfahren Nummer 55 RiVASt - Nachricht von dem Abschluss des Auslieferungsverfahrens - Mitteilung an das Bundeszentralregister (§§ Nummer 71 RiVASt, §§ 55 Absatz 3 Satz 1, 56 Absatz 2 55 Absatz 3, 56 Absatz 2 IRG) des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) vom 27. Juni 1994 (BGBI. I S. 1537) Berufsverbote § 9 EGStPO Bundeskriminalamt Nummer 30 Absatz 1 RiStBV Bundeswehr § 47 StVollstrO Bundeszentralregister § 20 BZRG **Deutscher Bundesrat** § 8 EGStPO, Nummer 191 Absatz 5, Nummer 192 Absatz 5 und Nummer 192a Absatz 3 und 5 RiStBV **Deutscher Bundestag** § 8 EGStPO, Nummer 191 Absatz 5, Nummer 192 Absatz 5 und Nummer 192a Absatz 3 und 5 RiStBV Eingezogene Gegenstände Abgabe als Forschungs- oder Lehrmittel § 67 StVollstrO Arzneimittel und chemische Stoffe § 74 Absatz 1 StVollstrO Betäubungsmittel und neue psychoaktive § 75 StVollstrO Brenn- und Reinigungsgeräte § 86 StVollstrO - Devisenwerte § 77 StVollstrO - Falschgeld § 76 StVollstrO - Funkanlagen § 72 Absatz 2 StVollstrO - Fischereigeräte § 71 Absatz 1 und 2 StVollstrO - Jagdwaffen, Jagd- und Forstgeräte § 69 Absatz 1 bis 3 StVollstrO - andere Waffen und verbotene Gegenstände § 70 StVollstrO - radioaktive Stoffe § 74a StVollstrO - Schriften, Ton- und Bildträger, Abbildungen § 81 Absatz 3 StVollstrO und Darstellungen - Wein § 82 Absatz 5 StVollstrO - andere unter das Weingesetz fallende §§ 83, 84 StVollstrO Erzeugnisse und Getränke virtuelle Währungen § 77a StVollstrO Einstellungen nach § 153c und § 153d StPO Nummer 94 Absatz 4, Nummer 95 Absatz 2, Nummer 97, Nummer 99 Absatz 2 und 3 RiStBV Energiewirtschaft Beteiligung der Bundesnetzagentur und § 58b EnWG Mitteilung Europäisches Parlament § 8 EGStPO, Nummer 192 Absatz 5, Nummer 192b Absatz 4 und 5 Satz 2 RiStBV Freiheitsentziehungen

 Unterrichtung des Landeskriminalamts über Beginn, Unterbrechung und Ende richterlich § 32 Absatz 2 BKAG

angeordneter Freiheitsentziehungen

§ 54a StVollstrO

Gewaltverherrlichende, pornographische und sonstige jugendgefährdende Schriften und

andere Abbildungen

Führungsaufsicht

- mehrere Strafverfahren	Nummer 224 RiStBV
- Unterrichtung des Bundeskriminalamts	Nummer 227 RiStBV
 Unterrichtung der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz 	Nummer 228 RiStBV
Gesetzgebende Körperschaften der Länder	§ 8 EGStPO, Nummer 192 Absatz 5, Nummer 192a Absatz 3 und 5 RiStBV
Immunitätssachen	§ 8 EGStPO, Nummer 192 Absatz 5, Nummer 192a Absatz 3 und 5, Nummer 192b Absatz 4 und 5 Satz 2 RiStBV
Jugendstrafsachen	
 Benachrichtigung des Jugendamts von der beabsichtigten Erhebung der Anklage 	Nummer 7 der Richtlinien zu § 43 JGG ¹
 Erhebung der Anklage gegen einen Beschuldigten, der eine Jugendstrafe noch nicht vollständig verbüßt hat 	Nummer 2 der Richtlinien zu § 42 JGG ²
 Heranwachsende, Benachrichtigung des Schulleiters von dem Vollzug einer Freiheitsstrafe 	Nummer 1 der Richtlinien zu § 110 JGG ³
 Einstellung eines Verfahrens wegen Schuldunfähigkeit 	Nummer 2 der Richtlinien zu § 1 JGG ⁴
 Vollstreckung bei Erziehungsmaßregeln 	Nummer III.1, III.2 der Richtlinien zu den §§ 82 bis 85 JGG 5
 Vollstreckung von Auflagen 	Nummer IV.2 der Richtlinien zu den §§ 82 bis 85 JGG ⁶
 Vollstreckung des Jugendarrestes 	Nummer V.7 der Richtlinien zu den §§ 82 bis 85 JGG ⁷
 Vollstreckung der Jugendstrafe (Vollzugsanstalt) 	Nummer VI.3 der Richtlinien zu den §§ 82 bis 85 JGG ⁸
 Vollstreckung der Jugendstrafe (weitere Mitteilungen) 	Nummer VI.4 der Richtlinien zu den §§ 82 bis 85 JGG ⁹
Korruption	
 Mitteilung über die Zuwendung von Vorteilen 	§ 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 10 Satz 2 EStG
Lebensmittel und Futtermittel	
 Mitteilung an die Verwaltungsbehörde 	§ 42 Absatz 6 LFGB
Luftsicherheit	
 Mitteilung über die Verhaftung und Verfolgung wegen bestimmter Straftaten an Bord von Luftfahrzeugen 	Artikel 13 Absatz 5 des Abkommens vom 14. September 1963 über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen (BGBI. 1969 II S. 121), in Kraft für die Bundesrepublik Deutschland seit 16. März 1970 (BGBI. II S. 276); Artikel 6 Absatz 4 des Übereinkommens vom 16. Dezember 1970 zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen (BGBI. 1972 II S. 1505), in Kraft für die Bundesrepublik Deutschland seit 10. November 1974 (BGBI. 1975 II S. 1204)
 Mitteilung an die Luftsicherheitsbehörde über Informationen, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit von Bedeutung sind 	§ 7 Absatz 9 Satz 1 LuftSiG
Meeresverschmutzung	§ 18 des Flaggenrechtsgesetzes
Ordnungswidrigkeiten	
 Mitteilungen an die Verwaltungsbehörde 	§ 63 Absatz 2, § 76 Absatz 1 Satz 3, Absatz 4 OWiG; Nummer 275 Absatz 5 Satz 2, Nummer 277 Absatz 3, Nummer 288 Absatz 1, Nummer 289 Absatz 2 RiStBV
 Mitteilungen an die Finanzbehörde (vgl. § 386 Absatz 1 Satz 2 AO) in Verfahren wegen Steuerordnungswidrigkeiten 	§ 403 Absatz 3 in Verbindung mit § 410 Absatz 1 Nummer 8, § 407 Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 in Verbindung mit § 410 Absatz 1 Nummer 11 AO, auch soweit diese

Vorschriften nach anderen Gesetzen anwendbar sind

(z.B. § 29a Absatz 2 BerlinFG)

Nummer 256 Absatz 4 RiStBV

Parlament § 8 EGStPO, Nummer 191 Absatz 5, Nummer 192 Absatz 5, Nummer 192a Absatz 3 und 5, Nummer 192b Absatz 4

und 5 Satz 2 RiStBV

Pornographische Schriften Nummer 223 ff. RiStBV

Pressestrafsachen

Sprengstoffsachen

Aufhebung der BeschlagnahmeEinheitliche Bearbeitung verschiedener,Nummer 252 RiStBV

Rechtshilfe siehe unter "Auslieferung"

Sexualstraftaten an Kindern

Benachrichtigung des Jugendamtes
 Nummer 221 Absatz 2 RiStBV

Sicherstellungsvorschriften, strafbare Verstöße

dieselbe Druckschrift betreffender Verfahren

Mitteilungen an die Verwaltungsbehörde
 § 13 Absatz 2 Wirtschaftsstrafgesetz 1954 in Verbindung
 mit § 63 Absatz 2, § 76 Absatz 1 Satz 3, Absatz 4 OWiG

 Mitteilungen an die Finanzbehörde § 38 Absatz 2 MOG, § 22 Absatz 2 AWG jeweils in Verbindung mit § 63 Absatz 2, § 76 Absatz 1 Satz 3,

Absatz 4 OWiG

Staatsschutz- und verwandte Strafsachen

Unterrichtung des Generalbundesanwalts
 Nummer 202 ff. RiStBV

Unterrichtung von
 Verfassungsschutzbehörden
 Verfassungsschutzbehörden
 Verfassungsschutzbehörden
 Verfassungsschutzbehörden
 Verfassungsschutzbehörden
 Verbindung mit Nummer 205, 206 RiStBV

Unterrichtung des Bundeskriminalamtes
 Nummer 207, 208 RiStBV

Unterrichtung oberster Staatsorgane
 Handlungen gegen ausländische Staaten
 Nummer 209, 211, 212 RiStBV
 Nummer 210 Absatz 2 RiStBV

Steuerstrafsachen (Zollstrafsachen)

Mitteilung an das Finanzamt bei Verdacht § 116 AO einer Steuerstraftat

Mitteilungen an die Finanzbehörde (vgl. § 386 § 403 Absatz 3, § 407 Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 AO,
 Absatz 1 Satz 2 AO) im
 auch soweit diese Vorschriften nach anderen Gesetzen
 staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen
 anwendbar sind. Nummer 266 Absatz 1 RiStBV (vgl. da

staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen verfahren anwendbar sind, Nummer 266 Absatz 1 RiStBV (vgl. dazu die Hinweise unter "Ordnungswidrigkeiten")

Straftaten in der Sitzung § 183 S. 2 GVG

Strafunterbrechung

bei Vollzugsuntauglichkeit § 46 Absatz 1 und 2 StVollstrO

 bei Verurteilten, welche die Vollzugsbehörde bereits vor der Strafunterbrechung in eine Krankenanstalt, ein psychiatrisches Krankenhaus oder in eine entsprechende Einrichtung außerhalb des Bereichs der Justizverwaltung verbracht hat § 46 Absatz 3 StVollstrO

Subventionsbetrug

Mitteilung an die Strafverfolgungsbehörden bei Verdacht eines Subventionsbetrugs
 § 6 Subv Gungsbehörden Landesrech

§ 6 SubvG und – soweit das Verfahren Leistungen nach Landesrecht betrifft, die Subventionen im Sinne des § 264 StGB sind – das Subventionsgesetz des jeweiligen Bundeslandes

 Mitteilung an das Finanzamt, soweit der Subventionsbetrug eine Investitionszulage betrifft § 403 Absatz 3, § 407 Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 AO in Verbindung mit § 20 BerlinFG, § 5a InvZulG 1986, § 9 InvZulG 1991 – 1996, § 8 InvZulG 1999, § 7 InvZulG 2005, § 14 InvZulG 2007, § 15 InvZulG 2010, § 10 InvZulGVO

Untersuchungsgefangene

 Unterrichtung der Vollzugsanstalt über bedeutsame Umstände Nummer 20 Absatz 2, Nummer 47 Absatz 2, Nummer 174c RiStBV

Verfahren gegen Abwesende

 Beschlagnahme des Vermögens bei Abwesenheit des Angeschuldigten § 292 Absatz 2 StPO

Verkehrsstrafsachen

Mitteilungen an das Kraftfahrt-Bundesamt

§ 28 Absatz 4 StVG

 Mitteilungen an die Vertragsstaaten über gerichtliche Entscheidungen, durch die den Inhabern von im Ausland ausgestellten Führerscheinen das Recht aberkannt worden ist, die genannten Scheine zu gebrauchen

Artikel 10 Absatz 2 des Internationalen Abkommens über Kraftfahrzeugverkehr vom 24. April 1926 (RGBI. II 1930 S. 1233)

Verteidigerausschluss

 Antrags- oder Vorlagemitteilung an den Vorstand der Rechtsanwaltskammer § 138c Absatz 2 Satz 3 StPO

Visa-Warndatei

§ 4 Nummer 4 VWDG

Waffen- und Sprengstoffsachen

Nummer 256 Absatz 4 RiStBV

Wehrbeauftragte/r

 Mitteilungen an den Wehrbeauftragten, wenn der Justizbehörde die Vorgänge vom Wehrbeauftragten zugeleitet worden sind § 12 des Gesetzes über den Wehrbeauftragten (BGBI. 1957 I S. 652), neugefasst durch Bekanntmachung vom 16. Juni 1982 (BGBI. I S. 677), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. März 1990 (BGBI. I S. 599)

Wettbewerbsregister

§ 4 Absatz 1 und 3 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 und §

3 Absatz 1 WRegG sowie § 4 WRegV

Wirtschaftsstrafsachen

siehe unter "Sicherstellungsvorschriften" und "Subventionsbetrug" und "Wettbewerbsregister"

Zollstrafsachen

siehe unter "Steuerstrafsachen"

¹ [Amtl. Anm.:] Die Richtlinien zum Jugendgerichtsgesetz in der Fassung ab 1. August 1994 korrespondieren teilweise nicht mehr ausreichend mit den Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBI. I S. 3427), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBI. I S. 2099) geändert worden ist.

² [Amtl. Anm.:] Die Richtlinien zum Jugendgerichtsgesetz in der Fassung ab 1. August 1994 korrespondieren teilweise nicht mehr ausreichend mit den Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBI. I S. 3427), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBI. I S. 2099) geändert worden ist.

³ [Amtl. Anm.:] Die Richtlinien zum Jugendgerichtsgesetz in der Fassung ab 1. August 1994 korrespondieren teilweise nicht mehr ausreichend mit den Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBI. I S. 3427), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBI. I S. 2099) geändert worden ist.

⁴ [Amtl. Anm.:] Die Richtlinien zum Jugendgerichtsgesetz in der Fassung ab 1. August 1994 korrespondieren teilweise nicht mehr ausreichend mit den Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBI. I S. 3427), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBI. I S. 2099) geändert worden ist.

⁵ [Amtl. Anm.:] Die Richtlinien zum Jugendgerichtsgesetz in der Fassung ab 1. August 1994 korrespondieren teilweise nicht mehr ausreichend mit den Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBI. I S. 3427), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBI. I S. 2099) geändert worden ist.

⁶ [Amtl. Anm.:] Die Richtlinien zum Jugendgerichtsgesetz in der Fassung ab 1. August 1994 korrespondieren teilweise nicht mehr ausreichend mit den Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes in der

Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBI. I S. 3427), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBI. I S. 2099) geändert worden ist.

Sachverzeichnis

(Die Zahlen beziehen sich auf die Nummern der MiStra; "Ahg" verweist auf den Anhang zu MiStra)

Α

Abbildungen		A h g
Abfall- und Abwasserentso rgung		5 1
Abgabe als Forschungs- oder Lehrmittel	als singszagane caganatanas.	A h g
Abgeordneter		A h g
Ablehnung	 der Strafverfolgung, der Eröffnung des Hauptverfahrens: 	6
Abschriften	siehe Mehrfertigung:	9
Abwesende		A h g
Akteneinsicht		1
		, 1 1
Aktenzeichen		9
		1 1
Alten- und Pflegeheime	Strafsachen gegen Betreiber sowie Beschäftigte von –:	2 8
Altenpfleger		2
Altersgeld	1 0	1 8
Amtsanwälte		4

⁷ [Amtl. Anm.:] Die Richtlinien zum Jugendgerichtsgesetz in der Fassung ab 1. August 1994 korrespondieren teilweise nicht mehr ausreichend mit den Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBI. I S. 3427), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBI. I S. 2099) geändert worden ist.

⁸ [Amtl. Anm.:] Die Richtlinien zum Jugendgerichtsgesetz in der Fassung ab 1. August 1994 korrespondieren teilweise nicht mehr ausreichend mit den Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBI. I S. 3427), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBI. I S. 2099) geändert worden ist.

⁹ [Amtl. Anm.:] Die Richtlinien zum Jugendgerichtsgesetz in der Fassung ab 1. August 1994 korrespondieren teilweise nicht mehr ausreichend mit den Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBI. I S. 3427), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBI. I S. 2099) geändert worden ist.

Angehörige	- ausländischer Konsulate:	4
	- des öffentlichen Dienstes:	1 5
		, 1 6
	der Heil- und Gesundheitsfachberufe:	2
		, 2 9
	- der rechtsberatenden Berufe:	2
		, 2 9
	 von Lehrberufen und erzieherischen Berufen: 	2
	 bestimmter Berufe des Wirtschaftslebens und Sachverständige: 	2
Angestellte	des öffentlichen Dienstes:	1 6
Anklageschrift Anstalt		6
Alistait	des öffentlichen Rechts: Angehörige einer –:	1 6
Apotheker	Strafsachen gegen –:	2 6
Arbeitnehmer	- im öffentlichen Dienst:	1
	Verletzung von Vorschriften zum Schutz der –:	4 6
Arbeitnehmerv erhältnis	Strafsachen gegen Personen in einem – im öffentlichen Dienst:	1
berlassungsge	Zuwiderhandlungen gegen –:	4
setz: Arbeitsschutz		7 4
Arbeitszeitgese		6 4
tz		6
Architekten	–, Innen- und Landschafts-:	2 4
Arzneimittel und chemische Stoffe	als eingezogene Gegenstände:	A h g
Ärzte	Strafsachen gegen –:	2
	Strafsachen nach dem Betäubungsmittelgesetz gegen –:	5
Assistenten	Strafsachen gegen Diät-, Rettungs-, Anästhesietechnische-, Operationstechnische –, Technische – in der Medizin, Pharmazeutisch-technische –, Gesundheits- und Pflege-:	2
Asylsuchende		4
		a

	Auslieferungsangelegenheiten:	A h g
Atomanlagen	Strafsachen gegen für – verantwortliche Personen:	4
Aufenthaltstitel		4 2
Aufhebung	der Beschlagnahme bei Pressestrafsachen:	A h
Aufsichtsbehör de	Mitteilung an –:	g 2 7
		, 4 6
Ausgang	- des Verfahrens:	6
Auskunft	an die und Unterrichtung der Betroffenen:	O
	an ale and enternanting der Betremenen.	3
Ausland	Mitteilung der vorläufigen Festnahme an die ausländische Behörde:	A h
		g
	Auslandsverurteilungen – Mitteilung ausländischer Behörden:	A h
		g
Ausländer	Strafsachen gegen –:	4 2
	Geschäftsverkehr mit ausländischen Vertretungen in Haftsachen:	Α
		h g
	Mitteilung an –:	4
rde	Mittailung über Finlaitung eines Ausliefenungsverfehrens en	2
	Mitteilung über Einleitung eines Auslieferungsverfahrens an -:	A h
Ausländische	Mitteilung der vorläufigen Festnahme an die –:	g
Behörde	wittellung der vonaufigen Festhamme an die –.	A h
Ausländische	Strafsachen gegen Angehörige –:	g 4
Konsulate	Stratsachen gegen Angenonge –.	1
Auslandsstraft at	Verdacht einer –:	A h g
Auslieferung, Rechtshilfe, Vollstreckungs hilfe		A h g
Aussetzung	des Vollzuges eines Haft- oder Unterbringungsbefehls:	6
Außenwirtscha ftsgesetz	Strafsachen wegen Verstoßes gegen das –:	4 9
Auswärtiges Amt	Mitteilung an -:	4 1
Auszubildende	- im öffentlichen Dienst	1
		6

Bankenaufsicht	Mitteilung an Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht: –	2 5
Beamte		1
		5
		2 9
	kirchliche:	2
	im Ruhestand:	2 1
	in randstand.	8
Beamten- oder Richterverhältn is	Strafsachen gegen Personen in einem –:	1 5
Bearbeitung	einheitliche – verschiedener, dieselbe Druckschrift betr. Pressestrafsachen:	A h g
Bedenken	gegen Mitteilung:	2
Beglaubigung	von Mehrfertigungen:	9
Bekämpfung der	Mitteilungen zur –:	4 7
Schwarzarbeit		,
		4 8
Berechtigunge n	Inhaber von –:	3 9
Berufsakademi en	Strafsachen gegen Professoren bzw. Lehrbeauftragte an -:	2 7
Berufsverbot		1 3
		, A
		h g
Berufsbezeich nung	Führen einer –:	3
_	Strafsachen gegen frühere –:	2
D f - l	NAME OF THE PARTY	0
Berutskammer	Mitteilung an –:	2 4
		, 2 6
Beschäftigungs stelle	Mitteilung an –:	1 6
	Strafsachen gegen Personen in einem – im öffentlichen Dienst:	1 6
	Aufhebung der – bei Pressestrafsachen:	Α
е		h g
	 des Vermögens bei Abwesenheit des Angeschuldigten: 	Α
		h g
Betäubungsmit telgesetz		5 0
reideser		U

		h g
Betäubungsmit telsachen		5 0
Betreuungsgeri cht	Mitteilung an -:	3 1
Betriebsleiterin nen und Betriebsleiter	 der Schienenbahnen des öffentlichen Personenverkehrs, der Seilbahnen und der Eisenbahnen: 	3
Betriebsunfälle		9 4 4
Betroffenen	Auskunft an die und Unterrichtung der –:	3
Bewachungsge werbe		2 4
		, 2 9
Bewährungsfäll e		1
Bewährungshe Ifer	Mitteilung des Namens und der Anschrift des –:	3
Bezüge	Personen, die versorgungsähnliche – erhalten:	1 8
Bodenschutz		5 1
Börse	Geschäftsführer einer –:	2 4
Börsenhändler		2 4
Börsenrat	Mitglied eines –:	2 4
Börsenträger	Geschäftsleiter eines –, Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsratsorgans eines –, Inhaber einer bedeutenden Beteiligung an einem –, Personen, die beabsichtigen, eine bedeutende Beteiligung an einem – zu erwerben:	2 4
Branntwein und	als eingezogene Gegenstände:	Α
Branntweinerz eugnisse		h g
Brenn- oder Weingeräte	als eingezogene Gegenstände:	A h
Buchprüfer		g 2 4
		, 2 9
Bundesagentur	− für Arbeit: Mitteilung an –:	9 4 7
Bundesamt	– für Justiz, Mitteilung an –:	, 4 1
	- für Seeschifffahrt und Hydrographie:	5 1
	für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben:	2 1
Bundesanstalt	für Finanzdienstleistungsaufsicht:	2 5
		,

		2 5 a
		, 2 5 b
		, 2 5 c
	- Mitteilung an - Bankenaufsicht:	2 5
	Versicherungsaufsicht:	2 5 b
	Wertpapieraufsicht:	2 5 a
Bundesbergge setz		4 6
Bundesinstitut	für Arzneimittel und Medizinprodukte: Mitteilung an –:	5 0
Bundesjagdge setz		3 6
Bundesministe rium der Justiz	Mitteilung an -:	2 3
		4 9
Bundespolizei	Strafsachen gegen Inhaber einer Fahrerlaubnis der –:	4 5
Bundespräsidi alamt	Mitteilung an –:	3 0
Bundesprüfstel e	- für jugendgefährdende Schriften:	A h g
Bundeswehr	Strafsachen gegen Soldaten der –:	1 9
	Strafsachen gegen Soldaten der – im Ruhestand, frühere Berufssoldaten der – und frühere Soldaten der – auf Zeit:	2
	Strafsachen gegen Inhaber einer Fahrerlaubnis der –:	4 5
		, A h
Bundeszentralr		g
egister		1
		, A h g
	С	

Chemikaliensic herheit		5 1
Chemische Stoffe	als eingezogene Gegenstände:	A h g
	D	
Datenschutz		9
		2
Datenübermittl		2
ung		, 1
		0
Deutscher Bundesrat		A h
Deutscher		g A
Bundestag		h g
Devisenwerte	als eingezogene Gegenstände:	Α
		h g
Dienstaufsicht	Personen, die einer – unterliegen:	2 9
Dienstgrad	von Soldaten im Ruhestand: frühere Berufssoldaten die – haben:	2
Dispacheure		2
Diszinlinaryorg	Mitteilung an – in der Bundeswehr:	4 1
esetzte	whitehang an in der Bandeswein.	9
Dolmetscher		2 4
Dozenten		2
	E	
Ehrenamtliche		1
Richter Ehrenzeichen	Strafsachen gegen Inhaber von –:	7
	Chalcachen gegen innazer ven .	0
Einbürgerungs verfahren		A h
Eingezogene		g A
Gegenstände		h g
	Strafsachen gegen Leistungserbringer der –:	2
hilfe Einleitung	des Verfahrens:	8
Einschränkung		
		2

Einstellung	des Verfahrens:	6
Einzelfall	Umstände des –:	1 2 , 6
Einziehung	von Schriften, Ton- und Bildträgern, Abbildungen und Darstellungen:	A h g
Empfänger	von Versorgungsbezügen:	1 8
Energiewirtsch aft		A h g
Entbindungspfl eger	Strafsachen gegen –:	2
Entscheidung	rechtskräftige:	6
Entscheidungst ormel	f	1 1
Entziehungsan stalt		4 3
Ergotherapeut en	Strafsachen gegen –:	2 6
Erhebung	der Anklage:	6
	Benachrichtigung des Jugendamts von der beabsichtigten –:	A h g
	gegen einen Beschuldigten, der eine Jugendstrafe noch nicht vollständig verbüßt hat:	A h g
Erlass	 und Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls: 	6
Erlaubnis	Inhaber einer behördlichen –:	3 9
	Inhaber einer waffenrechtlichen oder sprengstoffrechtlichen Berechtigung:	3 6
Ermittlungen	- über einen Todesfall:	1 4
Eröffnung	des Hauptverfahrens: Ablehnung der –:	6
Erzieher	in Heimen, Kindergärten, Kindertagesstätten und ähnl.:	2
Erziehungsber echtigte	Mitteilung an – in Strafsachen gegen Jugendliche:	3 4
Erziehungsma ßregeln	Vollstreckung bei –:	A h
Europäische Union		g 4 5
Europäisches Parlament		A h
	unbefugter Umgang oder Verkehr mit –:	g 3 6 a

Exterritoriale		A h
		g
	F	
Fahrerlaubnis	Entziehung der –:	4
	Inhaber einer – der Bundeswehr; der Bundespolizei, Polizei:	5
		5
Fahrlässigkeits taten	Mitteilung bei –:	1 5
		, 1 6
		, 1
		9
		2 5 b
		, 2 7
		3
		7
		3 9
		4 0
		5 0
Fahrlehrer		3
Fahrpersonalg esetz		4
Falschgeld	als eingezogene Gegenstände:	Α
		h g
Familiengericht	Mitteilung an das –:	3 1
		, 3 5
Finanzamt	Benachrichtigung des – von Steuerstraftaten:	A h
		g
	 Mitteilung an – im staatsanwaltlichen und gerichtlichen Verfahren: 	A h g
Finanzdienstlei stungsinstitut	Strafsachen gegen Inhaber von –:	2 5
		, 2
		9

Fischereigerät e	als eingezogene Gegenstände:	A h g
Fischereischei n	Inhaber von –:	3 7 a
Flaggenrechts gesetz		A h g
Flugsicherungs personal	s Strafsachen gegen –:	3
Folgemitteilung en	g Notwendigkeit von –:	6
Form	– der Mitteilung:	9
	 der Auskunftserteilung und Unterrichtung der Betroffenen: 	3
	- der Kenntlichmachung:	5
Freiheitsentzie hungen		A h
Freizügigkeit		9 4 2
Führungsaufsi	c	1 3
		3 2
		3
		6 , 3
		7 , A
		h g
Führungsaufsi htsstelle	c Mitteilung an –:	1 3
Funkanlagen	als eingezogene Gegenstände:	A h g
		9
	G	
Gastprofessor n	9	2 8
Gegenstände	eingezogene:	A h
Gefährdung	des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen:	g 3 5
Gefangene		4 3
Geistliche	Beamte:	2 2

Geldwäsche		5 2 , A h
Genehmigung	Inhaber einer behördlichen –:	g 3 9
Generalbundes anwalt	Unterrichtung des –	Ü
	- in Staatsschutzsachen:	A h g
	- in Rechtsanwaltssachen:	2
Generalzolldire ktion	Mitteilung an – Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen:	5 2
Gentechnik		4 6
		5 1
Gericht		4
Gesamtstrafen beschluss		6
Geschäftsführe r	- einer Rechtsanwaltsgesellschaft mbH:	2
Gesetzgebend e Körperschaften	der Länder:	A h g
Gesetzlicher Vertreter	Mitteilung an – in Strafsachen gegen Jugendliche:	3
Gesundheit der Arbeitnehmer		4 6
Gesundheits- und Kinderkranken pfleger	Strafsachen gegen –:	2
Gesundheits- und Krankenpfleger	Strafsachen gegen –:	2 6
	Straftaten gegen Vorschriften zum Schutz der Umwelt:	5
Gewaltverherrli chende	Schriften usw.:	A h g
Gewerbeaufsic htsamt	Mitteilung an -:	3
		, 4 6
Gewerbeordnu ng		4 6
Gewerbetreibe nde	Strafsachen gegen –:	3 9
Gnadenbehörd e	Mitteilung an –:	1

Gnadenentsch eidung		1 3
Gründe	des Urteils:	6
	н	
Hebammen	Strafsachen gegen –:	2 6
Heilberuf	Angehörige eines –:	2
		2
Heilmittelwerbe		9 4
gesetz	Strafagehen gegen	6
Heilpraktiker	Strafsachen gegen –:	2 6
Heimarbeitsge setz		4 6
Heime	Personen, die in – mit erzieherischen Aufgaben betreut sind:	2 7
Helfer	Strafsachen gegen Altenpflege-, Krankenpflege-:	2 6
Heranwachsen de	Strafsachen gegen –:	3 2
		, 3 3
Hinterbliebene	Personen, die als – Versorgungsbezüge erhalten:	1 8
Hinterbliebene ngeld	Empfänger von –:	1 8
Hochschullehr er		2 7
		, 2 9
Hochschulen	Strafsachen gegen Professoren bzw. Lehrbeauftragte an –:	2 7
Honorarprofes soren		2 7
		, 2 9
Hydrographie	Bundesamt für Seeschifffahrt und –:	
	Mitteilung an das –:	5 1
	•	
	I and the second	
Immunitätssac hen		A h
Ingenieure		g 2
		4

Inhaber	 bedeutender Beteiligung an Börsenträgern: 	2 4
	 bedeutender Beteiligung an Instituten: 	2 5
	– bedeutender Beteiligungen an Versicherungsunternehmen oder Pensionsfonds:	, 2 9 2 5 b
		2 9
	einer behördlichen Berechtigung:	3 9
	einer luftverkehrsrechtlichen Berechtigung oder Erlaubnis:	3
	– einer behördlichen Erlaubnis:	3
	einer behördlichen Genehmigung:	3
	- einer Fahrerlaubnis:	4 5
	eines im Ausland ausgestellten Führerscheins:	A h
	von Fischereischeinen:	g 3 7 a
	von Jagdscheinen:	3 7
	- einer Konzession:	3 9
	– eines behördlichen Patents:	4 0
	 einer Investmentgesellschaft oder Verwahrstelle: 	2 5 c
	von Titeln, Orden und Ehrenzeichen:	3 0
	 einer waffenrechtlichen oder sprengstoffrechtlichen Berechtigung oder eines Waffenscheins: 	3
Inhalt	und Zeitpunkt der Mitteilung:	6
International	Zulassungs- oder Führerschein: Mitteilung an die Vertragsstaaten des Internationalen Abkommens über Kraftfahrzeugverkehr über gerichtliche Entscheidungen, durch die de Inhabern von im Ausland ausgestellten – das Recht aberkannt worden ist, die genannten Scheine zu gebrauchen:	n A h g
Investmentg ellschaft	es	2 5 c

Jagd-und Forstgeräte Jagdschein Inhaber eines –, Entziehung des –: als eingezogene Gegenstände: Jugendamt – Benachrichtigung des – von der beabsichtigten Erhebung der Klage: – Mitteilung an – zum Schutz von Kindern und Jugendlichen: Jugendarbeitss chutzgesetz Jugendgerichts Mitteilung an –: hilfe Jugendliche Strafsachen gegen –: Mitteilungen zum Schutz von –: Jugendschöffe n Jugendschöffe n Jugendschotzs achen Jugendstrafe Aussetzung zur Bewährung, Erlass: Erhebung der Anklage gegen einen Beschuldigten, der eine – noch nicht vollständig verbüßt hat: Vollstreckung der –: Jugendstrafsachen	Jagdausübung	Verbot der –:	3
Jugendamt = Benachrichtigung des - von der beabsichtigten Erhebung der Klage: - Mitteilung an - zum Schutz von Kindern und Jugendlichen: Jugendarbeitss chutzgesetz Jugendarrest = Vollstreckung des -: Jugendgerichts Mitteilung an -: hilfe Jugendliche = Strafsachen gegen -: Mitteilungen zum Schutz von -: Jugendschöffe		als eingezogene Gegenstände:	A h g
Jugendamt — Benachrichtigung des — von der beabsichtigten Erhebung der Klage: — Mitteilung an — zum Schutz von Kindern und Jugendlichen: Jugendarbeitss chutzgesetz Jugendarest Vollstreckung des —: Jugendgerichts Mitteilung an —: hilfe Jugendliche Strafsachen gegen —: Mitteilungen zum Schutz von —: Jugendschöffe n Jugendschöffe n Jugendschutzs achen Jugendschutzs achen Jugendsrafe Aussetzung zur Bewährung, Erlass: Erhebung der Anklage gegen einen Beschuldigten, der eine — noch nicht vollständig verbüßt hat: Vollstreckung der —: Jugendstrafsachen	Jagdschein	Inhaber eines –, Entziehung des –:	3 7
- Mitteilung an - zum Schutz von Kindern und Jugendlichen: Jugendarbeitss chutzgesetz Jugendarrest Vollstreckung des -: Jugendgerichts Mitteilung an -: hilfle Jugendliche Strafsachen gegen -: Mitteilungen zum Schutz von -: Jugendschöffe n Jugendschützs achen Jugendstrafe Aussetzung zur Bewährung, Erlass: Erhebung der Anklage gegen einen Beschuldigten, der eine - noch nicht vollständig verbüßt hat: Vollstreckung der -: Jugendstrafsachen	Jagdwaffen	als eingezogene Gegenstände:	A h g
Jugendarbeitss chutzgesetz Jugendarrest Vollstreckung des -: Jugendgerichts Mitteilung an -: hilfe Jugendliche Strafsachen gegen -: Mitteilungen zum Schutz von -: Jugendschöffe n Jugendschutzs achen Jugendstrafe Aussetzung zur Bewährung, Erlass: Erhebung der Anklage gegen einen Beschuldigten, der eine - noch nicht vollständig verbüßt hat: Vollstreckung der -: Jugendstrafsac hen	Jugendamt	 Benachrichtigung des – von der beabsichtigten Erhebung der Klage: 	A h g
chützgesetz Jugendarrest Vollstreckung des -: Jugendgerichts Mitteilung an -: hilfe Jugendliche Strafsachen gegen -: Mitteilungen zum Schutz von -: Jugendschöffe n Jugendschutzs achen Jugendstrafe Aussetzung zur Bewährung, Erlass: Erhebung der Anklage gegen einen Beschuldigten, der eine – noch nicht vollständig verbüßt hat: Vollstreckung der -: Jugendstrafsachen		 Mitteilung an – zum Schutz von Kindern und Jugendlichen: 	3 5
Jugendgerichts Mitteilung an -: hilfe Jugendliche Strafsachen gegen -: Mitteilungen zum Schutz von -: Jugendschöffe n Jugendschutzs achen Jugendstrafe Aussetzung zur Bewährung, Erlass: Erhebung der Anklage gegen einen Beschuldigten, der eine – noch nicht vollständig verbüßt hat: Vollstreckung der -: Jugendstrafsac hen			4 6
hilfe Jugendliche Strafsachen gegen -: Mitteilungen zum Schutz von -: Jugendschöffe n Jugendschutzs achen Jugendstrafe Aussetzung zur Bewährung, Erlass: Erhebung der Anklage gegen einen Beschuldigten, der eine – noch nicht vollständig verbüßt hat: Vollstreckung der -: Jugendstrafsachen	Jugendarrest	Vollstreckung des –:	A h
Mitteilungen zum Schutz von –: Jugendschöffe n Jugendschutzs achen Jugendstrafe Aussetzung zur Bewährung, Erlass: Erhebung der Anklage gegen einen Beschuldigten, der eine – noch nicht vollständig verbüßt hat: Vollstreckung der –: Jugendstrafsachen		Mitteilung an –:	g 3 2
Jugendschöffe n Jugendschutzs achen Jugendstrafe Aussetzung zur Bewährung, Erlass: Erhebung der Anklage gegen einen Beschuldigten, der eine – noch nicht vollständig verbüßt hat: Vollstreckung der –: Jugendstrafsac hen	Jugendliche	Strafsachen gegen –:	3
Jugendschöffe n Jugendschutzs achen Jugendstrafe Aussetzung zur Bewährung, Erlass: Erhebung der Anklage gegen einen Beschuldigten, der eine – noch nicht vollständig verbüßt hat: Vollstreckung der –: Jugendstrafsac hen			, 3 3
Jugendschöffe n Jugendschutzs achen Jugendstrafe Aussetzung zur Bewährung, Erlass: Erhebung der Anklage gegen einen Beschuldigten, der eine – noch nicht vollständig verbüßt hat: Vollstreckung der –: Jugendstrafsac hen			, 3 4
Jugendstrafe Aussetzung zur Bewährung, Erlass: Erhebung der Anklage gegen einen Beschuldigten, der eine – noch nicht vollständig verbüßt hat: Vollstreckung der –: Jugendstrafsachen		Mitteilungen zum Schutz von –:	3 5
Jugendstrafe Aussetzung zur Bewährung, Erlass: Erhebung der Anklage gegen einen Beschuldigten, der eine – noch nicht vollständig verbüßt hat: Vollstreckung der –: Jugendstrafsachen	=		1 7
Aussetzung zur Bewährung, Erlass: Erhebung der Anklage gegen einen Beschuldigten, der eine – noch nicht vollständig verbüßt hat: Vollstreckung der –: Jugendstrafsachen			3 5
Erhebung der Anklage gegen einen Beschuldigten, der eine – noch nicht vollständig verbüßt hat: Vollstreckung der –: Jugendstrafsachen	Jugendstrafe		3 2
verbüßt hat: Vollstreckung der –: Jugendstrafsac hen		Aussetzung zur Bewährung, Erlass:	1 3
verbüßt hat: Vollstreckung der –: Jugendstrafsac hen			, 3 2
Jugendstrafsac hen			A h g
hen		Vollstreckung der –:	A h
			g 3 2
			3
			3
Jugenostraiver	Jugendstrafver		4 A
fahren			h g

K

	der Mitteilungspflicht:	_
en Kinder	Mitteilungen zum Schutz von –:	5 3
Kernhrennstoff	Strafsachen gegen mit – befasste Personen:	5 4
e		0
Kindergarten	Personen, die in – mit erzieherischen Aufgaben betraut sind:	2 7
Kindertagesstä tte	Personen, die in – mit erzieherischen Aufgaben betraut sind:	2 7
Kirchliche Beamte		2
Kirchliche	Oberbehörde Mitteilung an –:	2
Klage	Erhebung der öffentlichen –:	4
		6
Kommando Territoriale		
Aufgaben	der Bundeswehr: Mitteilung an –:	1
		, 2
		0
Konsulate	Strafsachen gegen Angehörige ausländischer –:	4 1
	Benachrichtigung der konsularischen Vertretung bestimmter Staaten:	A h
Manuscaian	lababan sinan	g
Konzession	Inhaber einer –:	3 9
Körperschaft	des öffentlichen Rechts: Personen einer –:	1 6
Korruption		Α
		h g
Kraftfahrt- Bundesamt	Mitteilung an -:	4 5
		, A
		h g
Kraftfahrtunter nehmen		3 9
Kredit- und	Inhaber und Geschäftsleiter eines –:	2
Finanzdienstlei stungsinstitut		5
		2 5
		c, 2
		9

Kriegswaffenko ntrollgesetz		3 6 , 3 7 , 4
Kulturschutzge setz		9 5 4
Ladenschluss		4
Lärmbekämpfu ng		5 1
Landesjugenda mt	Mitteilung an – zum Schutz von Kindern und Jugendlichen:	3 5
Landesrechtlic he Pflege- und Gesundheitsbe rufe	Angehörige der –:	2
Lehrbeauftragt e	an Hochschulen:	2 7
Lehrer	nichtbeamtete – aller Art:	2 7
Leiche		1
Leiter	– der Behörde:	1
	 von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten: 	2 5
	von Erziehungseinrichtungen:	2 7
		4 3
		4 3
	- der Schule:	3
	der konsularischen Vertretung:	4 1
Logopäden	Strafsachen gegen –:	2 6
Luftfahrt- Bundesamt		3 8
Luftfahrtperson al		3 8
Luftreinhaltung	Straftaten gegen Vorschriften zum Schutz der Umwelt:	5 1
Luftverkehrsge setz	sonstige nach dem – berechtigte Personen:	3
Luftsicherheit		A h

g , 3 8

Markscheider		2
Masseure und medizinische Bademeister		2
Maßregeln	- der Besserung und Sicherung:	1 8
Maßregelvollzu g	Strafsachen gegen Untergebrachte im –:	, 5 0 4 3
Medizinprodukt egesetz		4 6
Meeresversch mutzungen	Mitteilungen bei Verstößen gegen Bestimmungen zur Verhütung von –:	5 1
Mehrfertigung	des mitzuteilenden Schriftstücks:	9
Minderjährige	Mitteilung zum Schutz von –:	3
		, 3 5
Mitteilung	- von Amts wegen:	1
	 Anordnung der – (Mitteilungspflichtige Stellen): 	4
	Tomit doi:	6
	Inhalt der –:	
		6
	unterbleibt:	2 , 6
		1 0
	- bei Tateinheit:	8
Mitteilungspflic nt	Begründung weiterer –:	1
	Einschränkung der vorgeschriebenen –:	2
	Kenntlichmachen der –:	5
Mitteilungspflic htige	Stellen und dort funktional zuständige Personen:	4
Mitteilungsweg		1
Munition	unbefugter Erwerb von –:	3

		3 6 a
Mutterschutzge setz		4 6
	N	
Naturschutz und Landschaftspfl ege	Straftaten gegen Vorschriften zum Schutz der Umwelt:	5 1
Nichtverfolgun g	Einstellung eines Verfahrens wegen Schuldunfähigkeit in Jugendsachen:	A h g
Notarassessor en		2
Notare		2 3 , 2
Notare a. D.		9 2 3
Notfallsanitäter	Strafsachen gegen –:	2 6
	0	
Oberbehörde	Mitteilung an die – der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft:	2 2
Öffentlicher Dienst	Strafsachen gegen Personen in einem Arbeitnehmer- oder sonstigen Beschäftigungsverhältnis im –:	1 6
Orden	Strafsachen gegen Inhaber von -:	3 0
Ordnungswidri gkeiten	 Mitteilungen an die Verwaltungsbehörde/Finanzbehörde: 	A h g
	Mitteilung an die Zollverwaltung/Bundesagentur für Arbeit:	4 7
Orthoptisten	Strafsachen gegen –:	4 8 2 6
	P	
Parlament		A h
		g , 3 9
Patent	Inhaber eines behördlichen –:	3 9

Patentanwälte		2
Pflanzenschutz	Straftaten gegen Vorschriften zum Schutz der Umwelt:	5 1
Pflegefachfrau en, -männer	Strafsachen gegen –:	2 6
Pflege- und Altenheime	Strafsachen gegen Betreiber sowie Beschäftigte von –:	2 8
Physiotherape uten	Strafsachen gegen –:	2 6
Podologen	Strafsachen gegen –:	2 6
Polizei	Mitteilung an -:	1
		, 4 5
Pornographisc he Schriften		A h g
Pressestrafsac hen		A h g
Privatdozenten		2 7
Privatklage		4
		1 5
		, 1 6
		, 1 9
		2 4
		, 2 6
		, 2 8
		, 3 0
		, 4 0
Privatschulen	Schulleiter und Lehrer an –:	2
Produktsicherh eitsgesetz		4
Professoren		2
Prozessagente n		2
Prozessbeteilig te		3

Prüfer für den Kraftfahrzeugv erkehr		2
Prüfingenieure		2 4
Prüfsachverstä ndige		2
Psychiatrische s Krankenhaus		4 3
Psychotherape uten	Strafsachen gegen –; psychologische –; Kinder- und Jugendlichen –:	2 6
	Q	
qualifizierte Personen	Strafsachen gegen Angehörige der Rechtsberatenden Berufe:	2
	R	
Radioaktive Stoffe	Strafsachen gegen mit – befasste Personen:	4
Rauschgiftsach en	ı	5 0
Rechtsanwälte		2
Rechtsanwalts gesellschaften		2
Rechtsanwalts kammer		2
Rechtsbeistän de		2
Rechtsberater		2
Rechtsdienstle ster	i	2
Rechtskraft	der Entscheidung:	4
Dealth willed		6
Rechtsmittel Rechtspfleger	Einlegung oder Verwerfung eines –:	6 4
Rektor	der Hochschule, Mitteilung an –:	2 7
Regionaldirekti on	– der Bundesagentur für Arbeit:	4 7
Religionsgesell schaften	öffentlich-rechtliche –:	2
Richter		1 5
	im Ruhestand:	1 8
	ehrenamtliche -:	1 7
	Entscheidung über Mitteilung durch –:	2
		,

Richterverhältn Strafsachen gegen Personen in einem -:

Ruhestand

Ruhestandsbe amte

Sachverständi ge	öffentlich bestellte und vereidigte –:		2 4
Seearbeitsges etz			4 6
Senatskanzlei	Mitteilung an –:		4 1
Sexualstraftate n	– an Kindern:		A h g
Sicherstellungs vorschriften			A h g
Sicherungsver wahrte	Strafsachen gegen –:		4 3
Soldaten	- der Bundeswehr:		1 9
			, 2 9
	- im Ruhestand:		2 0
Sozialgesetzbu ch	Straftaten gegen das Dritte Buch des -:		4 7
Sprengstoffges etz			3 6
			, 3 7
			, 4 6
Sprengstoffrec htliche Erlaubnis			3 6
Sprengstoffrec htliche Gründe			3
Sprengstoffsac hen			а 3 6
			, A h
Stadtplaner			g 2 4
Subventionsbe trug			A h g
			9
		Sch	
Schöffen			1 7
Schriften	eingezogene –:		A h g

	pornographische –:	Α
Schule	Mitteilung an –:	h g 3
	an Schulen tätige Personen:	3 2 7
		, 2 9
Schulleiter		2 7
Schusswaffen oder Munition	unbefugter Erwerb von –:	3 6 a
Schutz	der Arbeitskraft und der Gesundheit von Arbeitnehmern:	4 6
	der Umwelt, Straftaten gegen Vorschriften zum –:	5 1
	von Kindern und Jugendlichen:	3 5
Schutz der Wasserversorg ung	Straftaten gegen Vorschriften zum Schutz der Umwelt:	5 1
_	Mitteilungen zur Bekämpfung der –:	4 8
	St	
Staaten	ausländische Handlungen gegen –:	A h
Staatsangehör ge Staatsanwaltsc haft	i Entscheidung über Mitteilung durch –:	9 1 2 2 - 4
		•

,6,15,16,20-24,26,28,29,

Staatsaufsicht	Personen, die einer – unterliegen:
Staatsgefährde nde	Schriften:
Staatskanzlei	Mitteilung an –:
Staatsschutz	und verwandte Strafsachen:
Standesaufsich t	Personen, die einer – unterliegen:
Standesbeamt e	Mitteilung an –:
Stellen	mitteilungspflichtige:
Steuerberater	
Steuerbevollm ächtigter	

Steuergeheimn is

, 2

	Strafsachen nach dem Betäubungsmittelgesetz gegen –:	5
Tierschutz und Tierseuchensc hutz	Straftaten gegen Vorschriften zum Schutz der Umwelt:	5
Titel	Strafsachen gegen Inhaber eines –:	3
Todesfall	Ermittlungen über einen –:	1 4
Ton- und Bildträger	als eingezogene Gegenstände:	A h g
	U	
Übersendung Übersetzer	verschlossene:	9 2 4
Umstände	des Einzelfalls:	6
Umweltschutz	Straftaten gegen Vorschriften zum –:	5 1
Unbekannt	Verfahren gegen –:	1
gsvorschriften	Zuwiderhandlung gegen –:	4 4
Unionsbürger		1 2
Unmittelbare	der Mitteilung:	4 2 1
Übersendung Unterbleiben	– der Datenübermittlung:	0
	- der Bateriabermittatig.	6
	- der Mitteilung:	2 , 6
Unterbringung		1
		3
		3 4
Untergebracht e	Strafsachen gegen –:	4 3
Unterlagen	Rücksendung von –:	7
Unterrichtung	des Betroffenen:	3
Untersuchungs gefangene	Unterrichtung der Vollzugsanstalt über bedeutsame Umstände:	A h g
	Strafsachen gegen –:	4
Urkundsbeamt er	der Geschäftsstelle:	4
Urteil		6

Vereinigungen	kriminelle, terroristische –:	2
Verfahren	 Antrag auf Entscheidung im beschleunigten –, 	
	Antrag auf Entscheidung im Vereinfachten Jugend –:	6
	 gegen Abwesende: 	A h g
	- automatisiertes -:	9
ger	Mitteilung an – in Strafsachen gegen Jugendliche:	3 4
Verhaftung		3 4
Verkehrsleiter	- im Sinne von Art. 4 der VO 1071/2009:	3 9
Verkehrsstrafs achen		A h g
Vermessungsi ngenieure		2 4
Versicherungs aufsicht		2 5 b
Versicherungs aufsichtsgeset z	Mitteilungen über Strafsachen nach dem –:	2 5 b
Versicherungs unternehmen	Mitteilungen über Missstände bei –:	2 5 b
		, 2 9
züge	Empfänger von –:	1 8
Versorgungsbe rechtigte	Strafsachen gegen –:	1 8
	Sonstige Mitteilungen über beaufsichtigte Personen:	2 9
Verteidigeraus schluss		A h g
Verurteilter	Bewährungs- und Führungsaufsichtsfälle:	1 3
Vertreter	Mitteilung an gesetzlichen –:	3 4
Vertretungen	Angehörige ausländischer konsularischer –:	4 1
Verwahrstelle		2 5 c
Verwaltungsbe hörde	Benachrichtigung der –:	1

	bei Wirtschaftsstrafsachen:	A h g		
Visa-Warndate	i	A h g		
Vollstreckung	– bei Erziehungsmaßregeln,			
	- des Jugendarrestes,			
	 der Jugendstrafe, 			
	- von Zuchtmitteln:	A h g		
Vollstreckungs behörde		4		
Vorbehalt	der Mitteilung durch Richter oder Staatsanwalt:	4		
W				
Wählerverzeic hnis	Mitteilung an –:	1 2		
Waffen	als eingezogene Gegenstände:	A h		
Waffen- und Sprengstoffsac		g 3 6		
hen		, 3		
		6 a		
		3 7		
		, A h g		
Waffenhandel		3 6		
Waffenherstell ung		3 6		
Waffenrechtlic he	Erlaubnis, Bescheinigung oder Ausnahmebewilligung:	3 6		
Waffenrechtlic he Gründe		3 6 a		
Waffenschein	Inhaber eines –:	3 6		
Wasserversorg ung	Schutz der –, Straftaten gegen Vorschriften zum Schutz der Umwelt:	5 1		
Wehrbeauftrag ter	Mitteilung an –:	A h		
Wein	als eingezogene Gegenstände:	g A h g		

Werkstätten fü Menschen mit Behinderung	r Strafsachen gegen Betreiber sowie Beschäftigte –:	2
•	n Strafsachen gegen Inhaber von –:	2 5 a
		, 2 5
		c, 2 9
Wertpapieraufs icht		2 5 a
Wettbewerbsre gister		A h g
Widerruf	 der Aussetzung einer Freiheitsstrafe, Unterbringung, Berufsverbot, Jugendstrafe und Strafarrest: 	1 3
Wiener Übereinkomme n	Strafsachen gegen Angehörige ausländischer Konsulate nach Art. 42 des – über konsularische Beziehungen:	4
Wirtschaftsprüt er	f Strafsachen gegen –:	2 4
		, 2 9
	f Mitteilung in Strafsachen gegen deren Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer oder persönlich haftende Gesellschafter:	2
Wirtschaftsstra fsachen		A h g
	z	
Zahnärzte	Strafsachen gegen –:	2
	Strafsachen nach dem Betäubungsmittelgesetz gegen –:	5 0
Zeitpunkt	und Inhalt der Mitteilung:	6
Zentralstelle	für Finanztransaktionsuntersuchungen, s. a. Generalszolldirektion:	5 2
Zivildienstleiste nde	Strafsachen gegen –:	2 1 , 2
Zollstrafsacher	n s. a. bei Steuerstrafsachen	9 A h
Zollverwaltung	Mitteilung an –:	9 4 7
Zuchtmittel	Vollstreckung von –:	A h g